

Finanzausschuss
Wortprotokoll
73. Sitzung

Berlin, den 22.10.2007, 15:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

BT-Drucksache 16/6518

Beginn: 15.00 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates - BR-Drucksache 599/1/07 - zur Verfügung stellen. Ich danke Ihnen, dass Sie von Ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen. Die sind entsprechend verteilt worden, auch an die mitberatenden Ausschüsse. Sie finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder, der sehr oft angeklickt wird. Ich darf Ihnen diesen Internetauftritt immer wieder empfehlen, weil er nicht nur von dieser Beratung heute, sondern insgesamt viele Informationen gibt. Ich freue mich, dass die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Frau Dr. Barbara Hendricks, mit anwesend ist. Wir müssen darauf hinweisen, dass, Sie sehen es schon, die entsprechenden Medien mit zugeschaltet sind. Thema der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetz, mit dem die Vorschriften über die Übertragung eines Vertragsbestandes von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2005 geändert werden. Hierbei werden insbesondere die Belange der Versicherten gewahrt und - soweit erforderlich - die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe auch auf andere Versicherungszweige, so etwa die Krankenversicherung, übertragen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Regelungen zur Anpassung der Versicherungsaufsicht an Veränderungen internationaler Standards für die Finanzaufsicht, insbesondere hinsichtlich des internen Risikomanagements der Unternehmen, vor. Diese Regelung wird jetzt in Angriff genommen, um der Versicherungswirtschaft Zeit zu geben, sich auf kommende Aufsichtsstandards vorzubereiten. Erwähnt werden sollen auch mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen zur Überschussbeteiligung bei der Lebensversicherung. Ich darf Ihnen noch den Zeitplan sagen, wie wir uns das vorstellen: Wenn Sie uns heute das Notwendige mit auf den Weg geben, werden wir im Finanzausschusses am 7. November 2007 beraten; am 14. November 2007 soll bereits die abschließende Beratung im Ausschuss erfolgen. Parlamentarisch ist die zweite und dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages nach gegenwärtigem Zeitplan am 16. November vorgesehen. Wir wollen maximal zwei Stunden miteinander reden; ich bitte um Verständnis, weil heute noch weitere parlamentarische Gremien tagen. Die Reihenfolge haben wir nach einem Verfahren festgelegt, das im Finanzausschuss verabredet worden ist. Ich darf Sie immer bitten, Ihre Namen zu nennen und die Mikrophone ein- und auszuschalten. Ich will noch darauf hinweisen, dass ein Wortprotokoll erstellt wird, weswegen die Anhörung mitgeschnitten wird. Ich beginne mit dem ersten Fragesteller aus der Fraktion der CDU/CSU. Es ist der

Berichterstatter für diesen gesamten Themenkomplex, unser Kollege Klaus-Peter Flosbach. Ich gebe ihm als Erstem das Wort.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, für diejenigen, die sich mit diesem Gesetz beschäftigen, als auch für die Betroffenen, ist es ein sehr wichtiges Gesetz. Es ist besonders spannend, was im Gesetzentwurf drin steht, aber auch was nicht im Gesetzentwurf steht. Ich möchte zunächst mal auf den ersten Bereich kommen - was im Gesetz steht - und eine Frage an den GDV und an die Deutsche Aktuarvereinigung richten. Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen einer Umsetzung eines Bundesverfassungsgerichtsurteils von Juli 2005 zur Lebensversicherung. Halten Sie den Entwurf im Hinblick auf dieses Bundesverfassungsgerichtsurteil und die vor uns liegende Solvabilitätsrichtlinie auf europäischer Ebene für angemessen und zukunftssträftig? Wo sehen Sie grundsätzlichen und wesentlichen Verbesserungsbedarf?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Flosbach. Ich würde Ihnen, Herr Dr. Wehling, das Wort geben.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Die Frage von Herrn Flosbach ist zweigeteilt. Erstens halten wir den Gesetzesentwurf für angemessen. Zweitens hätte man sich noch weitere Schritte vorstellen können. Ich glaube, dass es im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sowohl, was die Bestandsübertragung betrifft, als auch, was den Bereich der Lebensversicherung betrifft, eine angemessene Umsetzung ist, die ein wohl austariertes System zwischen den Interessen der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsnehmer weiter fortführt, so wie es bereits in der VVG-Reform angelegt ist. Das Zweite ist, dass die richtigen Signale ausgehen im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenrichtlinie Solvabilität II, um dieses Großprojekt in Deutschland so umzusetzen, dass der gesamte Versicherungsmarkt dieses umsetzen kann, damit wir gerade keine Verwerfung zwischen kleinen und großen Unternehmen erleben werden, sondern damit hiervon ausdrücklich ein Signal der Stärkung des Finanzstandortes Deutschland ausgeht und damit insbesondere, und das freut uns besonders, die Interessen von kleinen und mittleren Versicherungsunternehmen gewahrt werden. Hier geht das richtige Signal nach Brüssel aus. Weitere Signale sind allerdings - weil Sie gerade Solvabilität II angesprochen haben - aus unserer Sicht erforderlich. Das betrifft eine aus unserer Sicht fast unvermeidliche weitere Änderung des §56a VAG, der die Weichenstellung im Hinblick auf dieses europäische Projekt für Deutschland stellen muss. Hier sollte es aus unserer Sicht zu einer Durchbrechung in der bislang sehr starren Bilanzpositionenstruktur im Hinblick auf die sog. Rückstellung für Beitragsrückerstattung, kurz RfB, kommen. Dies ist erforderlich, um langfristig die Garantien, die von Seiten der deutschen Lebensversicherungswirtschaft und von dem Produkt der Lebensversicherung gegeben werden, anbieten zu können. Aus unserer Sicht ist ganz wichtig, dass frühzeitig klar

ist, dass auch unter Solvabilität II eine Anerkennung der freien RfB als Eigenmittel möglich ist und dass dieses entsprechend gewährt wird. Insofern sind hier Anpassungen erforderlich, um dieses zu flexibilisieren. Wir schlagen daher vor - das haben wir in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit der BaFin erarbeitet - dass es in konkret definierten Krisenszenarien oder Situation zu einer Entnahme aus der RfB kommen kann und diese mit Zustimmung der BaFin der Rückstellung zuzuführen, um diese zu stärken. Wichtig ist uns, das möchte ich betonen, dass dem Versicherungsnehmer hierdurch keine Ansprüche entzogen werden, sondern es gerade darum geht, dass die ihm gegebenen Garantien langfristig auch gehalten werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken für die erste Beantwortung der Frage unsers Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Ich würde jetzt Ihnen, Herr Dr. Orbanz, das Wort geben.

Sv Heinen (Deutsche Aktuarvereinigung e. V.): Meine Name ist Heinen. Ich übernehme dieses Thema für die Deutsche Aktuarvereinigung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Heinen, Sie machen das. Prima.

Sv Heinen (Deutsche Aktuarvereinigung e. V.): Zunächst: Zur Frage der Bestandsübertragung haben wir eigentlich aus Sicht der Aktuare keine Anmerkungen. Hier ist das Gesetz aus unserer Sicht im Hinblick auf die Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Auftrags angemessen. Zur Frage der Angemessenheit der Überschussbeteiligung, der Vermeidung von Querverrechnungen würden wir sagen, dass das in Ansätzen angemessen ist. Hier ist der § 81c angesprochen, der als Ablösung für die bisherigen Regelungen der R-Quote und der Z-Quote nun eine für alle Bestandsgruppen einheitliche Regelung anstößt, die aber Ihrerseits in einer weiteren Verordnung konkretisiert werden muss. Über Entwürfe dieser Verordnung ist gesprochen worden. Ich denke, es wird dabei herauskommen - das ist in gewisser Weise konsequent in der Umsetzung des Verfassungsauftrags -, dass man im Prinzip den Rohüberschuss eines Versicherungsunternehmens in sechs einzelne Teilblöcke zerlegen muss. Einmal nach dem Altbestand und dem Neubestand, also dem Geschäft, was zu regulierten Zeiten abgeschlossen wurde, und dem, was nach der Deregulierung abgeschlossen wurde, und dann in die Blöcke Kapitalanlageergebnis, Risikoergebnis und restliches Ergebnis. Das ist so weit klar. Für alle sechs Teilkomponenten wird es Mindestgrenzen einer Zuführung zur RfB geben. Hier ist die Frage zu stellen: Sind die Mindestgrenzen angemessen? Beim Kapitalertrag ist 90 Prozent angedacht, das ist sicherlich vernünftig. Beim Risikoergebnis ist allerdings eine Mindestzuführung von 75 Prozent für die einzelnen Teilbestände vorgesehen. Das erscheint uns im Hinblick auf die große Volatilität, insbesondere bei den Invaliditätsrisiken, nicht unbedingt angemessen, weil da sehr viel größere Schwankungen auftauchen können als man mit einer Aktionärsreserve von

25 Prozent abfangen kann. Beim Kosten- und sonstigen Ergebnis ist eine hälftige Teilung des Ergebnisses zwischen Versicherungsnehmer und Aktionär angemessen. Das macht unter Umständen dann Probleme, wenn, was bei vielen Unternehmen der Fall ist, das Kostenergebnis ohnehin schon in der Gegend von Null oder sogar negativ ist, da es dann nicht mehr mit anderen Überschussquellen saldiert werden kann. Das macht vor allen Dingen dann Probleme, wenn es zu stark volatilen Steuerbelastungen des Unternehmens kommt. In einem Jahr entsteht beispielsweise ein hoher Kapitalertrag, der zu einem hohen Überschuss und dementsprechend zu einer hohen Quote für den Aktionär mit hohen Steuerbelastungen führt. Diese Steuerbelastung ist, wenn sie das sonstige Ergebnis, was Kostenversicherung etc. übersteigt, voll vom Aktionär zu tragen, während Steuerrück-erstattungen hälftig zwischen Kunden und Aktionär aufzuteilen sind. Das erscheint uns nicht besonders logisch. Im Bereich der Risikoüberschüsse sehen wir neben der angesprochenen Volatilität und der Fragwürdigkeit einer Grenze von 25 Prozent vor allem das systematische Problem, dass man bei Rentenversicherungen typischerweise in einer Situation ist, dass in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit die Tarife ausreichend kalkuliert sind und Überschüsse entstehen, die auch der Beitragsrückerstattung zugeführt werden, während man mit wachsender Langlebigkeit, aber in sehr viel späteren Bilanzperioden, das Problem hat, dass Verluste auftreten. Da wir eine strikte Einjahresbetrachtung haben, bedeutet das, dass die Überschüsse zu Beginn der Laufzeit mit den Kunden weitgehend zu teilen sind, also 75 Prozent an die Kunden gehen, während die Defizite am späteren Ende der Laufzeit zu 100 Prozent den Aktionär belasten. Auch unter diesem Gesichtspunkt halte ich den Punkt für wichtig, den Herr Dr. Wehling gemacht hat, nämlich, dass man konsequenterweise sagt, wenn eine sortenreine Zuführung von Risiko, Gewinn und anderen Gewinnen zur RfB in einer Bilanzperiode gewollt ist - das muss so sein nach dem Urteil des Verfassungsgerichts - sollte eine verursachungsgerechte Rückführung von Mitteln aus diesem Puffer in die übrigen VN-Guthaben möglich sein, wenn es die Risikolage des Unternehmens in einer späteren Bilanzperiode erzwingt. Von daher ist eine konforme Umsetzung von §81c als Auftrag des Verfassungsgerichts aus unserer Sicht in gewisser Weise zwingend an eine Flexibilisierung des § 56a gekoppelt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Norbert Heinen. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Ich gebe nun zu Dr. Hans-Ulrich Krüger. Er ist wie Kollege Flosbach für die Union für die SPD-Fraktion der zuständige Berichterstatter für dieses Thema. Bitte schön, Kollege Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage richtet sich an den GDV und den Bund der Versicherten und betrifft die Frage der Einbeziehung der Altersrückstellung in der Krankenversicherung und die Frage der Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung. Zur Altersrückstellung: Halten Sie diese Art und Weise, wie die Einbeziehung erfolgt ist, für

sachgerecht? Zur Mindestüberschussbeteiligung: Wie beurteilen Sie das Verfahren und die Eckdaten zur Berechnung dieser Mindestüberschussbeteiligung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Krüger. Wir beginnen beim Bund der Versicherten. Ich darf sehr herzlich unsere frühere Kollegin Frau Lilo Blunck bei uns willkommen heißen. Die Antwort - wer gibt sie? Herr Trittmacher, oder? Wie wird es geregelt? Das Wort hat Frau Lilo Blunck. Bitte schön.

Sve Blunck (Bund der Versicherten e. V.): Zur Altersrückstellung muss ich sagen, ist ein Teil richtig umgesetzt worden. Wir sind der Meinung, dass es zwingend erforderlich ist, dass bei der privaten Krankenversicherung die Alterungsrückstellungen für den Versicherungsnehmer aufgeführt werden und für ihn nachvollziehbar ist, warum und in welcher Form er das auf ein anderes Unternehmen übertragen kann. Da würden wir das Gesetz gerne verändert haben, aber dies haben wir auch in unseren ersten Stellungnahmen angeführt. Ich möchte das nicht noch verlängern. Mindestüberschussbeteiligung: Damit können wir leben, wenn auch nicht sehr gut. Aber damit können wir leben. Bei den Alterungsrückstellungen bitten wir jedoch den Gesetzgeber, noch mal darüber nachzudenken, ob das, was er sich vorgestellt hat, nicht noch zwingend ergänzt werden muss.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für Ihren Beitrag. Jetzt gehen wir wieder zu Ihnen, Herr Dr. Axel Wehling.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich fange an mit dem einfachen Teil, das ist die Mindestüberschussbeteiligung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Würden Sie ein bisschen deutlicher ins Mikrofon reden? Sonst tun wir uns beim Abschreiben schwer.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Gerne. Der einfache Teil im Lebensversicherungsbereich ist der Teil Mindestüberschussbeteiligung. Ich hatte in meinem ersten Statement schon gesagt, dass wir in der Tat ein vernünftiges System haben, was die Interessen von Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, auch des übernehmenden und des abgebenden Unternehmens, widerspiegelt. Etwas schwerer tue ich mich mit der Beantwortung Ihrer Frage im Krankbereich, weil es hierfür einen eigenen Verband gibt. Hier kann ich lediglich darauf verweisen, dass mir gesagt wurde, dass diese Regelung so, wie sie von der Bundesregierung vorgelegt wurde, die Zustimmung der Kollegen trifft.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Dr. Krüger, wollen Sie gleich, wir sind ja heute ein überschaubarer Bereich, noch kurz eine Nachfrage stellen? Das habe ich

geahnt. Wir gehen jetzt weiter zum Sprecher der FDP-Fraktion, unserem Kollegen Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Ich möchte das Thema wechseln und das Thema Pensionsfonds und die Schwankungsbreite von Pensionsfonds ansprechen. Die Bundesregierung hat uns im Ausschuss mitgeteilt, dass die Pensionsfondsrichtlinie dagegen spricht, eine höhere Schwankungsbreite einzuführen. Mich würde die Meinung von Herrn Wiesner von der Robert Bosch GmbH und von Herrn Swyter von der BDA und vielleicht, wenn ich darf, von der BaFin noch interessieren. Das interessiert sicherlich alle. Die Bundesregierung hat, das will ich nur ergänzen, gesagt, dass, wenn wir diese Regelung schaffen, in den nächsten Jahren 500 Millionen Steuerausfälle zu verzeichnen sind. Vielleicht können Sie das in die Beantwortung Ihrer Frage mit hinein nehmen. Also zum einen Pensionsfondsrichtlinie und zum zweiten Steuerausfälle.

Vorsitzender Eduard Oswald: Der Kollege Frank Schäffler hat natürlich Recht. Das sind allgemein interessierende Fragen. Drum beginnen wir bei der BaFin. Bitte schön.

Sv Dr. Schaumlöffel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir haben uns zu der Frage, wie die Regelungen zur möglichen Unterdeckung aussehen, im Moment noch keine abschließende Meinung bilden können. Wir stehen zum Teil am Anfang einer Diskussion auf europäischer Ebene. Sie wissen sicherlich, dass es dort im Augenblick auch um die Frage geht, welche Unterdeckungen im grenzüberschreitenden Geschäft zugelassen werden sollen. Die Richtlinie spricht davon, dass die Pensionsfonds fully funded sein sollen. Was das bedeutet, wird wohl in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich verstanden. Das hat sicherlich eine Rückwirkung darauf, wie wir das bei Rückstellungen für Pensionsfonds im deutschen Geschäft sehen sollen. Die Regelungen, die im Moment im Gesetz stehen, sind gemacht worden für die erste Art, wie Pensionsfondsleistungen ausgestaltet werden sollen, nämlich für die versicherungsförmigen Wege. Dort ist man auf diese 5-Prozentregelung als maximale Unterdeckung gekommen. Wir haben Verständnis dafür, dass man sich für nicht versicherungsförmige Wege auch andere Dinge vorstellen kann und dass man dort verschiedene Dinge diskutieren sollte. Wir halten aber sowohl, was Möglichkeiten der quantitativen, nicht vollständigen Bedeckung angeht als auch bei der Frage, wie schnell das gehen kann, bis eine Unterdeckung wieder beseitigt wird, weitere Gespräche und Diskussionen für nötig. Wir sind in der BaFin noch nicht fertig mit unseren Überlegungen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wir geben weiter an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herrn Florian Swyter.

Sv Swyter (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Zunächst geht es um den Vorschlag, die Bedeckungsvorschriften zu flexibilisieren, darum, dass wir uns stärker an das europäische Recht im Sinne einer Eins-zu-Eins-Umsetzung des Artikel 16 der Pensionsfondsrichtlinie halten wollen. Diese sieht vor, flexibler auf Unterdeckungssituationen zu reagieren, insbesondere die Aufsichtsbehörde flexibel reagieren zu lassen und nicht, wie derzeit die gesetzlichen Vorschriften nach § 115 Absatz 2 vorsehen, bereits bei einer 5-prozentigen Unterdeckung, die jederzeit auch unterjährig sein kann, sofort entsprechende Sanktionen im Sinne einer Nachschusspflicht oder von Bürgschaften zu verhängen. Dies schränkt die Kapitalanlagepolitik der Pensionsfonds sehr ein. Das konterkariert auch das Ziel, dass der Gesetzgeber mit dem Altersvermögensgesetz im Sinn hatte, als er den Pensionsfonds als fünften Durchführungsweg geschaffen hat und - vor zwei Jahren auch im Ausschuss besprochen - mit der Siebten VAG-Novelle noch einmal Kapitalmarktbedürfnissen angepasst hat. Es konterkariert das Ziel, dass man Pensionsverpflichtungen aus Unternehmen auslagern kann und damit die Arbeitgeber, soweit wirtschaftlich ihren Bilanzen entsprechend, die Bilanz verkürzen können. Entscheidend bei diesem Thema ist die Wettbewerbsfähigkeit für deutsche Pensionsfonds, und zwar in zweierlei Hinsicht; einmal in der Hinsicht, dass deutsche Pensionsfonds im Vergleich zum Pensionsfonds in Nachbarländern restriktiver sind, sozusagen mehr Geld von den Unternehmen fordern müssen, um diesen Aufsichtsvorschriften gerecht zu werden. Es gibt erste Beispiele, dass Unternehmenspensionsfonds sich mit dem Gedanken tragen, sich im Ausland zu gründen bzw. auch Wettbewerbensionsfonds, die ganz offensiv damit werben, dass sie mit weniger restriktiven Vorschriften weniger Kapitalbedarf anfordern. Es ist auch im Hinblick, dass deutsche Pensionsfonds im Ausland tätig werden können, von Nachteil; es geht für den Finanzplatz Deutschland auch darum, dass man Vorschriften braucht, die im Vergleich zum Ausland wettbewerbsfähig sind. Ein Wort noch zum Arbeitnehmerschutz: Der wird mit einer zunehmenden Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds verbessert, nicht verschlechtert. Denn es tritt im Vergleich, wo der Arbeitgeber der Schuldner der Versorgungszusage ist und bleibt, mit dem kapitalfundierten Pensionsfonds noch ein zusätzlicher Schuldner hinzu. Wenn der Arbeitgeber Insolvenz anmelden muss und der Pensionsfonds in diesem Fall auch noch eine Unterdeckung haben sollte und diese Zusage nicht bedecken kann, dann tritt dafür auch noch der PSV - Pensionssicherungsverein - ein. Wir haben dann zwei statt einem Schuldner plus Auffanglösung. Auch vor dem Hintergrund halten wir eine Veränderung für angezeigt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir gehen weiter zur Robert Bosch GmbH, Herrn Bernhard Wiesner.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Herr Vorsitzender, Frau Staatssekretärin, sie ist – glaube ich – nicht mehr anwesend. Also sorry. Meine Damen und Herren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie ist immer bei uns.

Heiterkeit

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Schade, sie wäre auch unmittelbar adressiert gewesen. Aber ich gehe davon aus, dass es ohnehin weitergeht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es geht immer weiter. Die einen kommen und gehen. Das Leben geht immer weiter, auch wenn der eine oder andere glaube, ohne ihn geht's nicht. Sie haben das Wort.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Schauen wir zurück. 2001 ist in Deutschland das Altersvermögensgesetz als grundlegende Weichenstellung für den Übergang in die kapitalgestützte Altersvorsorge eingeführt worden, ein ganz fundamentaler Schritt. In dem Zusammenhang wurde auch ein Schritt getan, der eigentlich in Deutschland schon lange überfällig gewesen wäre, nämlich der Schritt zu Pensionsfonds. Im Rahmen dieser Gesetzgebung wurde im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, die effizienteste Form der kapitalgestützten Altersvorsorge überhaupt, ein neues Instrumentarium eingeführt, nämlich der Pensionsfonds in Deutschland. Wenn man sich heute die Gesetzesmaterialien anschaut, kann man sich kaum mehr ambitioniertere Ziele vorstellen, als die damals vom Gesetzgeber formulierten. Es ist immer wieder lohnend, sich diese ins Gedächtnis zurückzurufen. Sie sind auch heute aus der Sicht der Praxis - und sicher nicht nur aus der Sicht der Praxis, sondern auch aus der Sicht der beteiligten Verbände und Unternehmen insbesondere der deutschen Unternehmen - unverändert aktuell und harren noch ihrer vollständigen Realisierung. Das sind z. B. neue Perspektiven unter verbreiteter Breitenwirkung in der betrieblichen Altersversorgung. Dieser Durchführungsweg sollte sich verstärkt an Substanzwerten wie Aktien etc. orientieren. Die Auslagerung von Pensionsrückstellungen in Deutschland, immerhin etwa 240 Milliarden Euro, sollte ermöglicht werden. Schon Jahre vorher haben deutsche Unternehmen begonnen, sich Hilfslösungen zu schaffen, weil ein derartiges Instrumentarium nicht zur Verfügung gewesen wäre. Es hätte geholfen, wenn es schon früher bestanden hätte, aber es ist nicht zu spät. Impulse für den Kapitalmarkt: der Finanzplatz Deutschland sollte gestärkt werden, die Kalkulationssicherheit für die Arbeitgeber im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sollte gestärkt werden. Es sollte die Möglichkeit für die Aufnahme von - ganz aktuell übrigens, Mitarbeiterbeteiligung ist ein Thema, was aktuell in der Diskussion ist - ergebnisabhängigen Vergütungsteilen als Beiträge hineinkommen und ein europataugliches Instrumentarium geschaffen werden. Trotz dieser großen Ansprüche kam der Pensionsfonds 2001/2002 nicht auf seinen Weg. Er konnte von den Unternehmen nicht genutzt werden. Herr Swyter hat es eben angesprochen, erst 2005 mit der Siebten VAG-Novelle hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages und darauf hin der Bundestag die Überzeugung gewonnen, dass der Pensionsfonds, der bis

dahin stagnierte, nachgebessert und vollständig nach internationalen Bilanzierungsmaßstäben gangbar gemacht werden sollte. Das hatte Konsequenzen. Die ersten Unternehmen haben den Pensionsfonds ausgebaut bzw. genutzt. Heute gibt es vier Unternehmenspensionsfonds in Deutschland, erst sage und schreibe vier Unternehmenspensionsfonds, und mehrere Pensionsfonds der Finanzdienstleister. Etliche liegen in den Startlöchern, viele Kollegen, viele Unternehmen schauen darauf, was im Gesetzgebungsverfahren passiert. Der Schritt der Siebten VAG-Novelle, die internationale Gangbarkeit des Pensionsfonds, war wichtig, war richtig und notwendig. Die Änderung, die jetzt vorgeschlagen wird, steht noch gar nicht im Gesetzesentwurf. Es geht jetzt, wie Herr Swyter eben angesprochen hat, um ein Überdenken der Bedeckungsregelung für Pensionsfonds. Eigentlich hätte man sie mit der Einführung des nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds bereits einführen müssen und sollen. Die Praxis hat den Abgeordneten und dem Ministerium dieses Thema bereits bei der Achten VAG-Novelle im letzten Jahr vorgetragen. Der Finanzausschuss hat damals gesagt, man möchte sich im Rahmen der Neunten VAG-Novelle intensiver damit beschäftigen. Jetzt sind wir heute hier, und, wie Sie eben richtig sagten, es ist immer eine Frage des Ortes und der Zeit. Es geht immer weiter. Wir möchten Sie also animieren und einladen und bitten, jetzt den Schritt in eine entsprechende Anpassung der Bedeckungsregelungen zu tun. Die jetzigen Bedeckungsregeln sind – mit einem Wort gesagt – zu rigide. Die quantitativen Vorgaben – 5 Prozent – sind zu niedrig. Der Pensionsfonds ist ein Instrumentarium, das auf qualitativen Vorgaben beruht, qualitativ beaufsichtigt wird, und hier empfiehlt sich, im Rahmen der Bedeckung auf qualitative Regelungen einzugehen. Er erfordert eine sofortige unterjährige Auffüllung, sofern denn Mittel fehlen. Es sind Instrumente notwendig, die für jedes Unternehmen nur schwierig zu erfüllen sind. Bürgschaften, Garantien der Kreditinstitute: Alles das ist Bestandteil der heutigen Regelung. Ich glaube, Herr Swyter hat es angesprochen: Im Grunde genommen sind hier Regelungsinhalte, die noch in die alte Welt des Pensionsfonds zurückreichen. Der Vorschlag lautet, diese Veränderung in Anlehnung an die EU-Pensionsfondsdirektive vorzunehmen, d. h. wenn möglich sogar das Modell der EU-Pensionsfondsdirektive, den von der BaFin zu genehmigenden Sanierungsplan, zu übernehmen. Die heutigen rigiden regulatorischen Vorgaben behindern den deutschen Pensionsfonds in dreierlei Hinsicht, darüber muss man sich im Klaren sein: Einmal der Aufbau in Deutschland. Die Unternehmen, die über den Pensionsfonds nachdenken, schauen sich das an. Heute haben sie als Alternative das sog. CTA-Konstrukt, ein privatrechtlich freies, nicht beaufsichtigtes Instrumentarium. Das ist sozusagen der unausgesprochene Wettbewerber des Pensionsfonds. Wer also in einen Pensionsfonds hineingehen will, der wird sehr genau prüfen, was er denn eigentlich vorfindet. Heutige rigide Regelungen sind keine Ermutigung für Finanzchefs und Unternehmen, in diese Richtung zu denken. Rigide Regeln behindern aber auch die grenzüberschreitende Aufnahme von Versorgungsleistungen deutscher Tochtergesellschaften von deutschen Unternehmen. Der Vertreter der BaFin hat eben zu Recht darauf hingewiesen, dass die grenzüberschreitende Regelungsstruktur in der EU-Pensionsfondsrichtlinie noch mal eine besondere ist. Es ist

richtig, die EU-Pensionsfondsrichtlinie sieht einen Spielraum im nationalen Bereich vor. Im internationalen Bereich, sagt sie, sollte man doch zu jeder Zeit fully funded sein. Aber bereits die Protokolle der Mitgliedstaaten aus nachfolgenden Konferenzen, also einhelliges Material zur EU-Pensionsfondsrichtlinie, diskutiert den Fall, dass nach Hereinnahme eines grenzüberschreitenden Plans jederzeit eine Unterfundierung eintreten kann, und sieht dort vor, dass man sehr wohl über einen Sanierungsplan nachdenken kann. Der Vertreter der BaFin hat eben auch darauf hingewiesen, dass andere EU-Staaten das Fully Funded bereits in einer etwas anderen Form interpretieren als beispielsweise Deutschland. Belgien versteht es als ein dynamisches Fully Funded, was schon Spielräume eröffnet. Es ist sicher nicht von der Hand zu weisen, dass Deutschland mit einem Unikum konfrontiert ist. Ein deutsches Unternehmen hat einen Pensionsfonds in Liechtenstein gegründet, um von Liechtenstein aus grenzüberschreitendes Geschäft anbieten zu können. Das hat weder ein Unternehmen aus Frankreich, Großbritannien, Irland, Belgien oder wo auch immer bisher in dieser Form getan, zeigt also, dass hier eine Handlungsempfehlung sehr wohl begründet ist. Fazit: Die Empfehlung lautet, möglichst nah an die EU-Pensionsfondsrichtlinie heranzugehen und die Modalitäten des Sanierungsplans zu übernehmen. Noch eine letzte Anmerkung: Wir sprechen hier von einer Änderung des Aufsichtsrechtes. Wir sprechen nicht von einer Änderung des Steuerrechtes. Das Steuerrecht ist bereits in dem Altersvermögensgesetz für Übertragungen in den Pensionsfonds entschieden worden. Dort wurde vorgesehen, dass die Übertragungsdifferenzen zwischen dem, was in den Bilanzen steht, und dem, was in den Pensionsfonds übertragen wird, über zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden kann. Diese Regelung bestand, hat immer Bestand gehabt und besteht auch heute. Zwischenzeitlich ist sogar der IFS-Zins, also der Übertragungszins, weiter angestiegen und hat sich sehr stark an die 6 Prozent angenähert. Der liegt heute im Bereich von 5,3, 5,4, 5,5 Prozent, sodass ohnehin kaum mehr große Bewertungsdifferenzen entstehen. In den Wirkungen ist auch zu bedenken, dass der weitere Effekt der Innenfinanzierung steuerwirksamen Aufbau in den Pensionsrückstellung zur Folge haben kann, die dann, wenn die Übertragung stattgefunden hat, in der Innenfinanzierung nicht mehr stattfinden und damit kompensatorische Effekte eintreten. Wir glauben aus unseren Abschätzungen, dass hier kein Grund besteht, Angst und Sorgen zu haben; die steuerliche Thematik ist bereits 2001 auf einen richtigen Weg gesetzt worden. Die Entwicklung ist in einer Angleichung beider Finanzierungsparameter eigentlich noch weiter gegangen. Man braucht sich aus Fragen des Steuerrechtes nicht zu scheuen, den Schritt in eine Änderung des europakonformen Aufsichtsrechts zu tun.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Herr Wiesner, Sie haben uns schon in Ihrer Stellungnahme einen ganz konkreten Formulierungsvorschlag übersandt, wofür wir Ihnen herzlich danken. Der nächste Fragesteller ist unser Kollege Dr. Axel Troost, Sprecher der Fraktion DIE LINKE.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Kleinlein von der Verbraucherzentrale. Da wir Ihre Stellungnahme erst heute bekommen haben: Können Sie uns noch mal die wichtigsten Kritikpunkte am Gesetzentwurf nennen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Kleinlein, Sie sind gefragt.

Sv Kleinlein (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Auf alles jetzt einzugehen, wird schwierig. Ich möchte zunächst einen Schwerpunkt auf die Fragestellung der Risikogewinne legen, ein Thema, das zum Anfang der heutigen Sitzung mehrfach angesprochen und diskutiert wurde. Zentral ist hierbei die nachgefolgte Verordnung, die ZR-Quotenverordnung, auch Mindestrückführungsverordnung genannt. Die Kollegen von der Aktuarvereinigung haben bereits deutlich gemacht, dass diese Quotierung, die jetzt angedacht ist, noch mal zu diskutieren ist. Das sehen wir auch, aber ein bisschen in eine andere Richtung. Um deutlich zu machen, worüber wir reden, einfach mal die Fragestellung: Wie schauen Risikogewinne aus? Worum geht es da? Hauptsächlich werden mittlerweile Rententarife verkauft, also private Rentenversicherungen, bei denen das sog. Langlebigerisiko abgesichert wird, d. h. die Gefahr, so alt zu werden, dass man es sich nicht mehr leisten kann. Konkret heißt das, dass, wenn ich z. B. einen entsprechenden Versicherungsvertrag abschließen will, wird damit kalkuliert, als wäre mein Langlebigerisiko so groß, dass ich Mitte Neunzig werden würde. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes weisen eine andere Größenordnung auf. Also liegt bei mir rein von der Kalkulation her der Sicherheitspuffer bei einem privaten Rentenversicherungsvertrag in der Größenordnung von etwa zehn bis zwölf Jahren. Würde ich so sterben, wie es das Statistische Bundesamt prognostiziert, würden diese zehn bis zwölf Jahre Renten, die eingeplant waren, als Risikogewinne anfallen. Hier ist unsere Anmerkung zur Novellierung erstens, dass diese Risikogewinne auch als solche benannt und erfasst werden, und zum zweiten, dass diese Risikogewinne in einer angemessenen Weise zur Ausschüttung kommen. Aktuell ist die Größenordnung angemessen, wie es in der ZR-QuotenV drin steht. Wir sehen hier eine Größenordnung von 75 Prozent nicht unbedingt als eine angemessene Größe an. Wir haben gesehen, dass bei den Zinsgewinnen eine Quote von 90 Prozent gut funktioniert und insoweit die Produkte zu attraktiven Produkten gemacht hat, die in der privaten Altersvorsorge in der Bundesrepublik große Leistungen gebracht haben. Dementsprechend sehen wir einen ganz klaren Diskussionsbedarf, damit eine angemessene Zuführung der Risikogewinne erfolgen kann. Der Punkt, der in der Diskussion bisher immer wieder mitgeschwungen ist, ist die Diskussion über den virtuellen § 56a, der in der aktuellen Gesetzesvorlage gar nicht aufgeführt ist. Hier möchten wir noch mal deutlich machen, dass wir in den im Referentenentwurf genannten Sachverhalte des drohenden Notstandes, unvorhersehbare Verluste oder die unvorhersehbaren Änderungen der Rechnungsgrundlagen, die ermöglichen sollen, dass, um es ganz salopp auszudrücken, leichter an die Kundengelder herangegangen werden kann, eine große Gefahr sehen, denn viele dieser Sachverhalte lassen sich nach jetzigem Rechtsstand

schon durchsetzen und umsetzen, wenn man sich etwa die unvorhersehbaren Änderungen der Rechnungsgrundlagen anschaut. Das haben wir durch die neue Sterbetafel erlebt, hier werden wir voraussichtlich bis Mitte der 20er Jahre Minderungen der Überschussbeteiligungen der Versicherungskunden erleben, eben aufgrund dieses Sachverhaltes, der durch die Maßnahmen der BaFin möglich geworden ist.

Die stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses übernimmt den Vorsitz.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Kleinlein. Ich zucke immer ein bisschen zusammen, wenn ich vom Langlebkeitsrisiko höre. Ich weiß, was Sie meinen, aber den Begriff sollte man vielleicht überdenken. Der nächste Fragesteller ist der Herr Kollege Schick von den GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist die Sprachökonomie. Wir wissen alle, dass es das Einkommensrisiko bei langem Leben ist. Aber ich verstehe, was Sie meinen.

Zwischenbemerkung: Bei Ihnen ist das Risiko besonders hoch.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bei mir ist es extrem hoch. Ich würde gerne die Gelegenheit nutzen, um zu dieser Frage der Risikogewinne eine Rückkopplung vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zu haben. Es ist möglicherweise sinnvoll, das dann noch einmal zu spiegeln, aber es wäre mir ein Anliegen, die Frage der Risikogewinne von der anderen Seite zu sehen. Meine zweite Frage würde sich beziehen auf etwas, was Herr Schwintowski in seiner Einschätzung genannt hat, und zwar, dass eine Rechtsverordnung der BaFin bei dem Risikomanagementsystem parallel zum KWG notwendig sei. Ich würde gerne die BaFin dazu hören, was Sie von dem Vorschlag halten, ob Sie das für notwendig erachten oder warum nicht.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Schick. Habe ich das richtig verstanden, die zweite Frage ging an die BaFin? Danke. Dann hat für die Beantwortung der ersten Frage Herr Dr. Wehling das Wort.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich glaube, ich habe mit den tatsächlichen Feststellungen von Herrn Kleinlein ein kleines Problem; dass man versucht, die Sterbetafeln und die Lebenserwartung, das ist der richtige Begriff, zu vergleichen mit denen des Statistischen Bundesamtes. Erstens, glaube ich, sind diese beiden Werte nicht vergleichbar, zweitens muss man davon ausgehen, dass wir einen Versicherungsschutz für die Zukunft im Hinblick auf die längere Lebenserwartung bieten. Insofern sollte man dieses nicht miteinander vermengen und als übermäßige Gewinne

bezeichnen. Das Zweite, was festzuhalten ist, ist, dass diese Gewinne aus der vorsichtigen Kalkulation der Tarife entstehen, zu denen wir gesetzlich gezwungen sind, die so im VAG verankert sind und die letztendlich die Sicherheit des Produktes darstellen. Dass es wie in der Vergangenheit zu einer angemessenen Beteiligung der Versicherungsnehmer an diesem Ergebnis kommt, versteht sich von alleine. Vor diesem Hintergrund denke ich, dass der Vorschlag der Bundesregierung der Zustimmung fähig ist und ausdrücklich zu begrüßen ist.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Wehling. Die zweite Frage ging an die BaFin, Herr Dr. Schaumlöffel, bitte.

Sv Dr. Schaumlöffel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, ging es darum, ob die BaFin im Rahmen des § 64a oder auch des § 55c eine Verordnungsermächtigung braucht, um das detaillierter zu regeln. Ich glaube, wir brauchen das im Moment nicht. Diese beiden Vorschriften sind der erste, wenn auch große Schritt in einem Umschwenken der Aufsicht mehr in Richtung Risikoorientierung. Da sind - glaube ich - alle Beteiligten zunächst dabei zu lernen, wie das geht. Das soll einmünden in ein noch vollständigeres System im Rahmen von Solvency II, wo das Aufsichtssystem - es weiß natürlich noch niemand hier am Tisch, wann die Umsetzung sein wird, vielleicht in vier, fünf Jahren - noch weiter ausgebaut werden soll und noch weiter in Richtung Risikoorientierung gehen soll. Die zentrale inhaltliche Vorschrift ist der 64a, der die Elemente an Risikokontrolle, Risikosteuerung, die es in den Unternehmen jetzt schon gibt, beinhaltet - das ist ja nicht so, dass wir bei Null starten. Es gibt mit dem KonTraG schon Allgemeinverpflichtungen für Aktiengesellschaften, die Risiken im Unternehmen zu beobachten. Es gibt im Versicherungsbereich schon seit einigen Jahren die Verpflichtung, die weder explizit durchgesetzt noch durch Verordnung konstituiert wird, im Bereich der Kapitalanlage bestimmte Systeme des Risikomonitoring und der Risikosteuerung einzubauen. Diesen weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Regelungen ist ein Prozess, bei dem beide Seiten - zunächst natürlich die Versicherungsunternehmen, aber auch die Aufsicht - erst lernen müssen, wie es geht. Wir glauben, dass wir in diesem ersten Schritt weiterkommen können, indem wir die gesetzlichen Regelungen, wie wir das im Bereich der Kapitalanlage auch typischerweise machen, nicht durch eine Verordnung, sondern durch Rundschreibenpraxis begleiten. So können wir die Erfahrungen, die die Unternehmen sammeln, die uns gegenüber aus den Risikoberichten nach dem 55c zugänglich sind, auswerten und mit einer Rundschreibenpraxis den Unternehmen Hinweise geben, wie wir uns das vorstellen, und von unserer Seite mithelfen, das System weiterzuentwickeln.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schaumlöffel. Nächster Fragesteller ist für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich kommen noch mal auf die Pensionsfonds zurück und möchte meine Frage an Herrn Dr. Herrmann von Heubeck AG und Herrn Prof. Höfer richten. Wir wissen, dass etwa 60 Prozent aller Pensionszusagen nicht unterlegt sind, jedenfalls liegt mir diese Zahl vor. Bitte vergleichen Sie doch aus Sicht des Arbeitnehmers die Situation der Sicherheit der Pensionszusagen, wenn keine Unterlegung erfolgt ist - gut, der Pensionssicherungsverein ist da - und bei den jetzigen Pensionsfonds. Wir haben von Herrn Wiesner gehört, dass erst vier Unternehmen im Grunde Pensionsfonds anbieten. Wir diskutieren ein Aufsichtsthema; ob die Sicherheit dieser Pensionszahlungen gewährleistet ist. Ich bitte Sie aber auch, Stellung zu beziehen zu dem Altersvermögensgesetz von 2001 mit den steuerlichen Auswirkungen bis heute. Denn ich weiß, damals sind keine Auslagerungen erfolgt, weil es für die Unternehmen zu teuer war, weil sie die Liquidität nicht mitbringen konnten und damals der Steuereffekt höher gewesen wäre als er heute ist, weil heute der entsprechende internationale Zinssatz anders gesehen wird. Denn wir werden im Finanzausschuss bei einem Aufsichtsthema im Wesentlichen mit steuerlichen Fragen konfrontiert und mit der Frage: Sind hier wieder Steuerausfälle zu erwarten? Letztendlich hängt eine solche Entscheidung in einem Aufsichtsgesetz oftmals von den steuerlichen Wirkungen ab.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Herr Flosbach. Dann bitte ich Herrn Dr. Herrmann zuerst zu antworten.

Sv Dr. Herrmann (Heubeck AG): Zunächst zu der Frage der Sicherheit der Pensionszusagen aus Arbeitnehmersicht: Sie hatten eingangs gesagt, nur 60 Prozent der Pensionszusagen wären hinterlegt. Das ist so nicht ganz aufrecht zu erhalten, weil alle unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in den Unternehmen bilanziert sind, d. h., es gibt Pensionsrückstellungen auf der Passivseite. Da die Bilanz zumindest auf Dauer immer ausgeglichen ist, heißt das auch, dass wir entsprechende Vermögenswerte auf der Aktivseite haben. Die sind natürlich nicht wie bei einem Pensionsfonds identifizierbar. Man kann nicht sagen, den Pensionsrückstellungen sind bestimmte Vermögenswerte zugeordnet. In Industrieunternehmen können das Fabrikanlagen sein, bei Finanzdienstleistern irgendwelche Kapitalanlagen. Aber natürlich sind die Pensionszusagen, wie wir sie in Deutschland haben, in diesem Sinne alle bedeckt. Wir haben also keine Unterdeckung, auch gemessen an den Standards, die die Wirtschaftsprüfer vorgegeben haben, was die Bewertung von Pensionsverpflichtungen angeht. Das gilt umso mehr, wenn man Unternehmen betrachtet, die gleichzeitig international bilanzieren, denn Sie wissen, dass dort nicht auf der Basis von steuerlichen Bewertungsvorschriften, sondern von handelsrechtlichen adäquaten Bewertungen die Rückstellungen ermittelt werden. Das ist zurzeit z. B. ein Rechnungszins - er geht gerade wieder rauf - von ungefähr 5 oder 5,5 Prozent unter Berücksichtigung von künftigen Gehalts- und Rentenerhöhungen, sodass also die Verpflichtungsseite adäquat ausgewiesen ist. Da auch diese Bilanzen ausgeglichen sind, sind natürlich die Pensionszusagen gedeckt. Von daher haben wir keine Unterdeckung. Daran können Sie auch die Frage sehen:

Sicherheit der Arbeitnehmer bei diesen Pensionszusagen. Wir haben, weil bei der unmittelbaren Pensionszusage keine identifizierbaren Vermögenswerte dort sind, den Pensionsversicherungsverein, der im Falle eines Falles all diese Leistungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften unverfallbar sind, im Wesentlichen, von ganz hoch dotierten Zusagen ggf. abgesehen, übernimmt. Eine Sicherheit für die Arbeitnehmer ist bei der unmittelbaren Pensionszusage da. Die Frage bei der Übertragung auf Pensionsfonds ist - ich glaube, das wurde eben schon angedeutet - eine zusätzliche, weil dann Vermögenswerte wirklich an einen externen Trägerpensionsfonds mit Rechtsanspruch ausgelagert werden, d. h., dass sozusagen ein zweiter Verpflichteter neben dem Arbeitgeber hinzutritt, der nach § 1 Betriebsrentengesetz grundsätzlich nie aus seiner Haftung für die betriebliche Altersversorgung herauskommt. Der zweite oder dritte Teil der Frage ging auf das Altersvermögensgesetz und auf die Frage der steuerlichen Situation. Der Übertragungsvorgang nach 366 EStG war von Anfang an im Gesetz drin. Es war von Anfang an die Mechanik vorgesehen, dass eine Übertragung steuerneutral in Höhe der gebildeten Rückstellung nach § 6a ist und dass der Differenzbetrag, den der Pensionsfonds zusätzlich an Beitrag verlangen muss, um diese erworbenen Anwartschaften zu übernehmen, über zehn Jahre verteilt wird. An dieser steuerlichen Regelung hat sich bisher überhaupt nichts geändert. Mir ist nicht bekannt, dass Änderungen vorgesehen sind. Es war zum damaligen Zeitpunkt bei Einrichtung des Pensionsfonds nur die garantieförmige Durchführung möglich, und dieser Betrag, den ein Pensionsfonds verlangen musste, war sehr hoch, sodass Übertragungen damals - wenn Sie an diese Zehnjahresverteilung denken - einen sehr hohen steuerlichen Aufwand erfordert hätten. Durch die Reduzierung, durch den Wegfall der Garantieverpflichtung ist dieser Einmalbeitrag niedriger geworden, sodass Steuerausfälle, die mit der gleichen Übertragung einer bestimmten Anwartschaft verbunden sind, niedriger als nach der ursprünglichen Pensionsfondsregelung sind, wo wir nur garantierte Renten über den Pensionsfonds durchführen konnten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Herrmann. Dann gebe ich das Wort weiter zu Herrn Prof. Dr. Höfer.

Sv Prof. Dr. Höfer (Höfer Vorsorge-Management GmbH & Co. KG): Ich möchte mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Herrmann anschließen. Diese Aussage, dass 60 Prozent der Versorgungszusagen, die Unternehmen direkt erfüllen, indem sie direkt an die Arbeitnehmer leisten, nicht bedeckt sind, bringt einen falschen Zungenschlag. Herr Herrmann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aktiva des Unternehmens diese Versorgungsverpflichtungen bedecken. Es müssen nicht unbedingt Finanzmittel sein. Andere Mittel des Unternehmens können vielleicht sogar eine solidere Bedeckung sein. Denken wir an die Entwicklung der Aktien. Im Jahre 2000 lag der DAX bei 8000, dann ist er in 2002 2003 auf 2 500 runtergegangen, jetzt ist er wieder bei 8000. Das Fabrikgebäude, das auch eine Bedeckung der Versorgungszusage gegeben hat, hat diesen Wechselkurs nicht

mitgemacht. Es ist bezeichnend, dass von den 450 Milliarden, die in der betrieblichen Altersversorgung stecken, immerhin 240 Milliarden immer noch in den Versorgungszusagen sind. Das gerade die Tatsache, dass die Unternehmen mit ihren Mitteln die Altersversorgung bedecken können und nicht unbedingt finanzmittelexterne Finanzmittel kaufen müssen, der Altersversorgung hilft. Dieses Instrument der unmittelbaren Versorgungszusage hat nach wie vor seine Berechtigung und führt dazu, dass die betriebliche Altersversorgung in Deutschland wie in den letzten Jahren einen Aufschwung nimmt. So viel dazu. Dann zur steuerlichen Auswirkung. Es trifft sicherlich zu, dass bei einem geringen Zinsrechnungszinsfuß der Pensionsfonds viel mehr Deckungsmittel braucht als die gebildete Pensionsrückstellung. Jetzt haben wir aufgrund der Novellierung und der Zinsentwicklung nicht mehr eine so große Marge zwischen der gebildeten Pensionsrückstellung und dem, was der Pensionsfonds braucht. Das führt auf der einen Seite dazu, dass aus der Sicht des Unternehmens der Pensionsfonds attraktiver wird, weil der nicht mehr ganz so viel Geld braucht, um die Versorgungsverpflichtung zu übernehmen. Das könnte dazu führen, dass Ihnen in diese Richtung mehr Steuermittel entgehen. Auf der anderen Seite ist die Marge zwischen dem, was der Pensionsfonds haben will und was an Pensionsrückstellungen gebildet worden ist, kleiner. Im Grunde genommen ist das so ein bisschen eine Frage für eine Wahrsagerin: Wie hoch wird sich das in der Zukunft steuerlich entwickeln? Tendenziell können wir sicherlich sagen, dass die Steuerausfälle wegen des gestiegenen Zinssatzes vermutlich nicht mehr so hoch sein werden wie in der Vergangenheit. Aber in der Vergangenheit waren sie nicht hoch, weil viele Unternehmen den Pensionsfonds als einfach zu teuer empfunden haben.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Höfer. Nächster Fragesteller ist von der SPD-Fraktion der Sprecher Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an die BaFin und an die Verbraucherzentrale. Wir haben eine bemerkenswerte Übereinstimmung bei Stellungnahmen des Bundesrates und der GDV in zwei nicht ganz nebensächlichen Punkten. Das betrifft einmal in § 14 die Frage, ob ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen die Genehmigung einer Bestandsübertragung aufschiebende Wirkung haben soll oder nicht. Es gibt auch erstaunliche volle Übereinstimmung bis in die Formulierung der Begründung zwischen GDV und Bundesrat zu der Frage 44a, ob denn anstelle des Wortes „Barabfindung“ nur einfach das Wort „Abfindung“ stehen solle. Mich würde interessieren, wie denn die Verbraucherzentrale und die BaFin diese Position beurteilen.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses übernimmt den Vorsitz.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank, Kollege Spiller. Jetzt möchte ich zunächst der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, Frau Kollegin Gabriele Frechen, herzlich dafür danken, dass sie mich scharmant wie immer vertreten hat. Danke schön. Der

Kollege Jörg-Otto Spiller hat, wenn ich richtig informiert bin, zunächst Herrn Dr. Schaumlöffel von der BaFin angefragt. Ich gebe ihm das Wort. Bitte schön.

Sv Dr. Schaumlöffel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich darf mit dem zweiten Punkt anfangen, die Frage, ob das Wort „Barabfindung“ durch „Abfindung“ ersetzt werden könnte. Wir haben damit keine grundsätzlichen Probleme, fragen uns allerdings, ob es eventuell gegen den Wortlaut des § 14 selber, wo von einem Entgelt die Rede ist, einen Widerspruch geben könnte. Aus unserer Sicht ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass der 14 eine härtere „Formvorschrift“ für die kollektive Zuweisung dieser Abfindung vornimmt als der 44a, wo es oft um die Verteilung auf das Individuum geht. Aber wenn dazwischen keine Schwierigkeiten gesehen werden, dann haben wir gegen eine Abschwächung - Barabfindung - nichts einzuwenden. Zu der zweiten Frage oder Ihrer erste Frage: Anfechtungsklage. Dazu hat die BaFin keine Meinung. Von der Sache her hätte sie weder für noch gegen diese Änderung Argumente.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt Herr Kleinlein, Verbraucherzentrale.

Sv Kleinlein (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich muss gestehen, bei der Frage zu § 44 kann ich jetzt hier keine klare Position veröffentlichen. Das haben wir in dem Detail noch nicht durchdiskutiert, und ich bin hier als Nichtjurist, als Versicherungsmathematiker möchte ich mich an der Stelle nicht festlegen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn Sie Jurist wären, wäre es in jedem Fall zu einer Antwort gekommen?

Sv Kleinlein (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Dann würde ich mich mehr getrauen, eine Antwort zu geben. Aber das ist jetzt alles ein Wenn - Dann, das macht wenig Sinn. Zu § 14, zu den Bestandsübertragungen: Auch diese Detailfrage ist noch nicht diskutiert. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass das, worauf wir ausdrücklich hinweisen wollten, war, dass die entsprechenden einzelvertraglich zugewiesenen Bewertungsreserven auf jeden Fall eine Betrachtung finden sollten und nicht auf die Bewertungsreserven der Gesamtkollektive abgestellt werden sollten. Aber insgesamt sehen wir in § 14 wenig Nachbesserungsbedarf, sodass wir hier keinen Schwerpunkt in unserer Kritik sehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Das waren die Fragen des Kollegen Jörg-Otto Spiller. Wir gehen jetzt wieder zum Kollegen Klaus-Peter Flosbach, der Fragen stellen wird. Bitte schön, Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Robert Bosch GmbH, Herrn Wiesner, und an Herrn Velten von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung

e. V. Sie haben eben dargestellt, dass die geltenden Regelungen zur Deckung oder Unterdeckung bei Pensionsfonds zu rigide sind. Es geht um diese 5 Prozent. Können Sie am konkreten Beispiel darstellen, wie das für Ihr Unternehmen oder ein anderes aussieht? Wir haben bis jetzt erst vier Unternehmen, die einen Pensionsfonds aufgelegt haben. Sie haben gesagt, auch wegen dieser Unterdeckung oder dieser rigiden Handhabung legen derzeit nicht mehr Unternehmen einen Pensionsfonds auf, obwohl wahrscheinlich alle 30 Dax-Unternehmen und mehr so etwas auflegen könnten. Wie wirkt sich das konkret aus, wenn die 5 Prozent festgestellt werden? In welcher Schnelligkeit muss welches Volumen transportiert werden? Wie sieht es eigentlich aus, wenn bspw. eine Überdeckung vorhanden ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir beginnen mit der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Herr Carsten Velten, bitte schön.

Sv Velten (aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Das ist eine schwierige Frage, insbesondere weil Sie mich als Vertreter des Telekom-Pensionsfonds als jemanden ansprechen, der den Pensionsfonds trotz der relativ rigiden Vorschriften nutzt. Ich glaube, dass wesentlich für die Unternehmen ist, einerseits keinen ständigen Liquiditätsbedarf für tendenzielle temporäre Unterdeckungen, die im Laufe eines Jahres passieren, vorzuhalten, weil ein Unternehmen mit einer gewissen Liquiditätsplanung in das Jahr geht. Wenn man sich anguckt, wie der DAX als bekanntes Beispiel im Laufe des Jahres schwankt, so ist es völlig natürlich, dass es innerhalb eines Jahres mal nach unten und mal nach oben geht, ohne dass sich dadurch der langfristige positive Trend in irgendeiner Art und Weise gestört fühlen muss. Insofern überlegt ein Unternehmen, das mit dem Gedanken spielt, den Pensionsfonds zu nutzen, ob es nicht weiterhin den unregulierten CTA als Vehikel nutzen soll. Man muss sich mit so einer Frage auseinandersetzen. Lohnt es sich, die Vorteile des Pensionsfonds zu nutzen, wenn ich mehrfach im Jahr dazu gezwungen werde, einen Nachschuss zu leisten, der im Zweifelsfall völlig ungerechtfertigt ist, weil er einfach Resultat normaler Kapitalmarktschwankungen ist? Man kommt in der Tat relativ schnell zu der von Ihnen gestellten Frage: Was passiert eigentlich - solche Schwankungen gehen nicht nur nach unten, sondern logischerweise auch nach oben -, wenn ich eine bestimmte Überdeckung erreiche? An der Stelle müsste irgendwo eine Regelung, die aber derzeit gesetzlich nicht flankiert ist, greifen, das Geld einer Überdeckung wieder aus dem Pensionsfonds herauszubekommen. Selbstverständlich muss ich als Unternehmen, wenn ich sehr schnell nachschießen möchte, irgendwo unter dem Strich wieder unter null sein, d. h. ich müsste das Geld wieder relativ schnell raus bekommen. Hier fehlen ein bisschen flankierende Regelungen, insbesondere wenn man sich überlegt, dass dieser Rückfluss wieder steuerlich begleitet werden muss. Insgesamt muss man feststellen - so haben wir es als aba dargestellt -, dass wir mit der aktuellen Regelung des § 115 eine Regelung haben, die letztlich aus der versicherungsfremden Welt kommt - das hat der Kollege von der BaFin bereits angemerkt -, d. h. aus einer Welt, wo es dem Pensionsfonds, über den wir hier reden,

nämlich den Nichtversicherungspensionsfonds noch nicht gab. Letztlich ist es eine Regelungslücke, die wir zu schließen haben. Dies führt hoffentlich letztlich dazu, dass der Pensionsfonds, so wie er auch vom Gesetzgeber gewollt ist, zu einem unter europäischen Gesichtspunkten wettbewerbsfähigen, brauchbaren Instrument wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir geben gleich weiter und bitten Herrn Bernhard Wiesner um seine Einschätzung.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Zu Ihrer Frage praktische Auswirkungen: Im Grunde genommen ist das wie ein scharfes Damoklesschwert, was ständig in der Form über Ihrem unternehmerischen Bewusstsein schwebt, dass Sie beachtliche Größenordnungen erreichen. Wir haben für einen Rentnerbestand von etwa 500 Millionen dieses Instrumentarium erstmal angetestet. 5 Prozent von 500 Millionen ist für ein Großunternehmen noch verkraftbar. Zwei andere große deutsche Unternehmen haben dort bereits mehrere Milliarden hineintransferiert. Wenn wir uns einen Betrag von 5 Milliarden Euro vorstellen, der bereits im Pensionsfonds ist, da sind 5 Prozent eine ganz andere Summe. Die heute geltende Rechtslage bedeutet für ein Unternehmen, dass eigentlich überhaupt keine Unterdeckung möglich ist. Wenn eine Unterdeckung eintritt, ist sofort eine Vereinbarung zwischen Pensionsfonds und Arbeitnehmer zu treffen, in die Sicherheiten wie Bürgschaften oder Kreditgarantien eines Kreditinstitutes zu stellen sind. Das sind Dinge, die eigentlich für verantwortliche Finanzchefs eines Unternehmens undenkbar wären, insbesondere wenn man die Alternativen sieht und kennt. Wenn man die 5 Prozent überschreitet, ist sofort und unverzüglich aufzufüllen. Unter 5 Prozent ist überhaupt keine Möglichkeit, dort irgendetwas zu akzeptieren, sodass im Grunde genommen jeder Spielraum nach unten, jede Flexibilität nach unten ohne irgendwelche nachteiligen signifikanten Auswirkungen gar nicht vorhanden ist. Ein irgendwie geartetes Atmen mit den Kapitalmärkten etc. ist überhaupt nicht denkbar. Wenn dann die glückliche Situation einer Überfundierung eingetreten ist, dann ist das natürlich eine Reserve. Aber diese Situationen sind weder in der einen oder anderen Richtung bisher in signifikanter Form eingetreten. Glücklicherweise ist noch kein Pensionsfonds bisher - in den wenigen Monaten muss man sagen, in denen diese Sachverhalte vorliegen - in die Unterfinanzierung gekommen. Wenn das der unter den geltenden Rahmenbedingungen Fall wäre, dann wäre das ein negatives Präjudiz, was im Grunde genommen eine Schockwirkung hätte, die nachhaltige Kreise ziehen wird. Lassen Sie mich noch auf eine zweite Auswirkung kommen. Wenn wir die Idee hätten, dass wir uns um den Versorgungsplan oder die Versorgungssystematik einer Tochtergesellschaft in einem großen Land im europäischen Ausland, Spanien oder wo auch immer - was gar nicht so abwegig ist, solche Diskussionen kommen auf - eigentlich nicht mehr selbst beschäftigen möchten und sagen: Könnt Ihr Euch nicht, da Ihr entsprechende Strukturen in der Zentrale oder wo auch immer habt, damit beschäftigen? Dann muss man die gleiche Frage stellen, plus noch ein paar mehr. Dann kommt nämlich das BMF oder die BaFin und sagt, in diesem Rahmen gibt es noch Fully Funded, also nicht

dynamisches Fully Funded, wie die Belgier sagen. Wir reagieren heute schon so, dass wir sagen: Ja, das ist denkbar, würden wir auch gerne tun, aber der deutsche Rechtsrahmen ist noch nicht so. In der europäischen Ebene gibt es zwei Möglichkeiten. Die Liechtensteiner praktizieren das schon und andere Rechtsordnungen oder Staaten bieten das System mit richtig marketingtechnischer Ansprache von deutschen Unternehmen an. Belgien, Niederlande, Luxemburg etc., für die alle die EU-Pensionsfondsrichtlinie gilt, sprechen deutsche Unternehmen bereits an: kommen Sie doch in unser Land und finanzieren Sie dort. Wir würden es gerne in unseren Einrichtungen hier durchführen. Diese Möglichkeiten, wie sie im Augenblick im Gesetz stehen, schneiden jedes Denken über die Grenzen hin praktisch ab.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Wiesner für Ihren Beitrag und Ihre Einschätzung zu diesem Thema. Jetzt gehen wir wieder zum Berichterstatter aus der sozialdemokratischen Fraktion, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage knüpft praktisch an das an, was Herr Wiesner eben als mögliches Szenario geschildert hat und richtet sich an die aba und die Verbraucherzentrale und hat folgenden Gegenstand: Sehen Sie, und wenn ja welche, Vor- oder Nachteile bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen, an sog. CTA´s im Vergleich zur Übertragung an Pensionsfonds.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Also, ich habe das ...

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Welche Auslagerungen aus CTA´s sind Ihnen aus Ihrer Tätigkeit bekannt?

Vorsitzender Eduard Oswald: Es ist genau angekommen. Beginnen wir bei der Verbraucherzentrale, Herr Kleinlein.

Sv Kleinlein (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Konkrete Analysen von Produkten, von entsprechenden Auslagerungen, kennen wir nicht. Haben wir noch nicht untersucht, da könnten wir uns noch mal umhören, inwieweit die Verbraucherzentralen, die selber die Beratung machen, schon entsprechende Fälle auf dem Schreibtisch hatten. Wo wir Befürchtungen haben, ist, wenn entsprechende Bestandsübertragungen stattfinden, dass bestimmte Aspekte, die vertraglich vereinbart waren, von den entsprechenden aufnehmenden Institutionen nicht weitergeführt werden können. Das betrifft z. B. Fragestellungen wie nachhaltige Anlagekapitalanlagen, die bei dem einen Unternehmen vertraglich vereinbart wurden, bei dem aufnehmenden Unternehmen aber nicht möglich sind. Das ist kein Sachverhalt, der insbesondere die CTA´s betrifft, sondern auch weitere Bestandsübertragungen, die aber in Hinsicht auf die Riesterverträge durchaus von Relevanz sein können. Denn wenn ein Verbraucher jetzt sagt, ich möchte mein Geld ökologisch, ethisch, sozial

angelegt wissen, dann muss er sich sicher sein können, dass dies auch nach der Bestandsübertragung weiterhin der Fall ist. Es sollte insoweit mit festgelegt werden, dass diese Rechte mit weitergetragen werden oder aber außerordentliche Kündigungsrechte möglich sind, die ohne Nachteile für den Verbraucher/die Verbraucherin ausgeübt werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir gehen jetzt zur Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Carsten Velten.

Sv Velten (aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Die Vorteile des Pensionsfonds muss man sich aus zwei Gesichtspunkten angucken: Aus der Arbeitgeberseite und aus der Arbeitnehmerseite. Aus der Arbeitgeberseite ist der wesentliche Vorteil des Pensionsfonds sicherlich die echte Auslagerung, in dem Sinne, wie es letztlich in der Gesetzesbegründung zu 2001 genannt wurde. Wir haben nur durch die Auslagerung des Pensionsfonds auch eine Auslagerung nach deutschem Handelsrecht. Das haben wir beim CTA nicht, da ist es nur eine Auslagerung nach internationaler Bilanzierung. Wir haben beim Pensionsfonds selbstverständlich den europäischen Gesichtspunkt dabei, weil der Pensionsfonds letztlich unter die europäische Pensionsfonds-Richtlinie fällt und damit ein Vehikel ist, in dem man wirklich diesem europäischen Gesichtspunkt Genüge tun können. Auch da sind wir mit dem CTA beschränkt. Um auch ein bisschen aus der Arbeitnehmersicht zu reden: Wir haben hier ein Stück weit das Thema Verbraucherschutz, also die Informationspflichten, die der Arbeitgeber bei einem Pensionsfonds hat, die letztlich natürlich ein Stück weit gesetzlich begleitet sind; wir haben die BaFin-Aufsicht und wir haben als echten externen Durchführungsweg die Regelung der Portabilität, um so ein paar Vorteile des Pensionsfonds zu nennen. Was die echten CTA's angeht, habe ich jetzt die genauen Zahlen nicht im Kopf. Ich meine, in den DAX-Unternehmen werden in etwa 60 Prozent aller Pensionsverpflichtungen über CTA's in Deutschland gedeckt. Das mag sein, dass sich das durch die jüngsten Übertragungen ein klein bisschen verändert hat - Sie wissen, Siemens und RWE haben auf den Pensionsfonds übertragen -, aber das ist ein bisschen die Größenordnung, um die es geht. Vielleicht an der Stelle noch ein kleiner Hinweis: Es ist sehr wichtig, genau diese beiden Punkte - CTA und Pensionsfonds - zu vergleichen, insbesondere wenn man sich nachher die steuerlichen Auswirkungen anguckt. Die Anlageform, die alternativ, wenn man sich die Übertragung des Pensionsfonds näher anguckt, eben im CTA läuft, ist sehr wichtig, um die steuerlichen Implikationen herauszufinden. Wenn man sich das nach den heutigen Rechnungszinsen unter realistischen Altersstrukturen und realistischen Kapitalmarktanlagen sehr genau anguckt, kann man bei einer Übertragung - so unsere Berechnungen - eigentlich nicht davon ausgehen, dass es steuerliche Implikationen gibt, weil sich das ein Stück weit nivelliert. Das wird sicherlich je nach Einzelfall ein steuerlicher Vorteil für das Unternehmen sein, aber es gibt genauso realistische steuerliche Nachteile. Wenn man sich das sehr genau anguckt, gehen wir eher davon aus, dass überhaupt keine steuerlichen Implikationen zu erwarten sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir sind nun fast in familiärem Kreis. Noch mal Nachfrage und dann hat das Wort ohnehin das Gegenüber Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Dann innerhalb der Familie. Können Sie die Frage der steuerlichen Implikation noch ein wenig genauer ausführen?

Sv Velten (aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Gerne, wobei das ein sehr komplexes Thema ist, man muss dann schon sehr genau hingucken. Was passiert bei einer Übertragung? Ich übertrage - wir reden über Liquidität - in der Regel nicht, wenn ich kein Geld habe. Es muss irgendwo schon Geld da sein. Wenn wir über größere Übertragungen sprechen, komme ich in der Regel aus einer Situation, wo mein CTA mit einer bestimmten Kapitalanlage daliegt; ohne Geld, ich nehme keinen Kredit auf, um eine Übertragung zu machen. Was passiert bei einem größeren Rentnerbestand, den ich übertrage, weil das im Moment, glaube ich, eher die im größeren Stil wahrscheinlichere Aktion ist? Ich übertrage einen Rentnerbestand. Das führt dazu, dass ich eine Rückstellung aufzulösen habe und dann, sagen wir, den Differenzbetrag 5,5 zu 6 Prozent, 5,2 zu 6 Prozent - ist nicht mehr so groß - letztlich über zehn Jahre steuerlich geltend mache, was natürlich zu einem steuerlichen Aufwand aus Sicht des Unternehmens passiert. Was würde passieren, wenn ich nicht übertrage? Wenn ich nicht übertrage, zahle ich weiterhin meine Renten. Eine Rentenzahlung führt ein Stück weit zu steuerlichem Aufwand, gleichzeitig reduziere ich aber meine Rückstellung, das ist steuerlicher Ertrag, das nettet sich so ein bisschen. Aber - ganz wesentlich - ich habe einen Zinsaufwand. Ich habe einen Zinsaufwand auf meine Rückstellung, die ich für meinen Rentnerbestand gebildet habe. Und dieser Zinsaufwand ist letztlich erstmal steuerlicher Aufwand, dem natürlich wiederum ein steuerlicher Ertrag gegenüber steht. Das - jetzt sind wir wieder beim CTA - sind nämlich die Zinsen, die ich dort im CTA erwirtschaftete. Jetzt kommt es aber ganz stark darauf an Wenn ich als Beispiel 100 Prozent in Aktien anlege, dann ist der Ertrag auf die Aktien letztlich weitestgehend steuerfrei. Deswegen kommt es, um den Gesamtsteuereffekt zu beurteilen, sehr stark darauf an, wie ich im externen Versorgungsträger- in diesem Fall in den CTA - anlege, wie mein Altersbestand ist und wie hoch die Zinsen sind. Wenn man sich das - wie gesagt, wir haben es mal durchkalkuliert für zwei drei Beispielfälle - nach den aktuellen Zinsen anguckt und Aktienquoten annimmt, die nicht exorbitant hoch, sondern eher realistisch im 30 Prozent-Bereich - vielleicht etwas weniger, etwas mehr - sind, kommt man darauf, dass es letztlich keine steuerlichen Effekte geben wird. Es kommt einfach darauf an. Diese Pauschalaussage, es führt zu Steuerausfällen, ist einfach falsch.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich glaube, die Beantwortung der Nachfrage des Kollegen Krüger ist damit auch erfolgt. Jetzt gehen wir zum Kollegen Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich frage auch noch mal nach. Ich möchte eine Stellungnahme von Herrn Prof. Weigel und von der BaFin haben. Heute ist die Situation so, dass - ich habe es gerade gehört -, dass im Grunde viel Geld für Pensionszusagen in CTA's ausgelagert ist und eingelegt ist, um das Kapital zu haben. Wir diskutieren jetzt zum wiederholten Male über die Pensionsfonds. Wenn also die Unternehmen - bis auf die vier, die wir gerade haben - in Deutschland nicht klar kommen, gehen sie ins Ausland. Steuerlich ändert sich meines Wissens überhaupt nichts. Man macht seine Zuführung zu den Rückstellungen, sie können in einen Liechtensteiner Pensionsfonds ausgelagert werden. Die Besonderheit ist eigentlich, dass dort eine Unterdeckung möglich ist und die deutsche Aufsicht überhaupt keine Kontrolle über dieses hat. Sehe ich das so richtig, dass also Pensionsfonds, die in Liechtenstein aufgelegt sind von deutschen Unternehmen, die möglicherweise das ganze europäische Geschäft da abwickeln, sich im Grunde der deutschen Aufsicht total entziehen? Deswegen kann es doch, wenn wir über das Versicherungsaufsichtsgesetz sprechen, eigentlich nur der Sinn des Gesetzgebers sein, zu versuchen, ein System zu finden, dass alle unter dieses Gesetz kommen. Sehe ich das so richtig?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich würde jetzt gleich - die Systematik würde mich interessieren - hören wollen, was zunächst die BaFin dazu sagt.

Sv Dr. Schaumlöffel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zunächst ist es richtig, dass die BaFin keinerlei Aufsichtsbefugnisse gegenüber Liechtensteiner Pensionsfonds hat.

Zwischenruf

Sv Dr. Schaumlöffel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Über CTA's sowieso nicht. CTA's sind völlig aufsichtsfreie Vehikel. Da ist es eigentlich egal, wo auf der Welt die sitzen. Das ist für uns kein Thema, die gibt es für uns sozusagen nicht. Da wissen wir auch fast nichts drüber. Ob es das Ziel der BaFin ist, möglichst viel unter unsere Aufsicht zu nehmen, dazu möchte ich eigentlich nichts sagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn Sie die notwendigen Planstellen bekommen, dann ganz sicher.

Zwischenruf

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich weiß schon. Ja klar. Herr Prof. Dr. Hanns-Jürgen Weigel.

Sv Prof. Dr. Weigel (PENSOR Pensionsfonds AG): Zunächst darf ich vielleicht die Ausführungen der BaFin noch ergänzen und zwar deshalb, weil uns eine Stellungnahme der BaFin vorliegt, inwieweit ausländische Pensionsfonds das Interesse der inländischen Aufsicht finden: Diese ausländischen Pensionsfonds bekommen von der BaFin ein Kompendium über deutsches Arbeitsrecht und deutsches Steuerrecht ausgehändigt und das war's, d. h. deutsches Aufsichtsrecht spielt an dieser Stelle keine Rolle. Insbesondere die Frage, ob nicht die Frage einer Unterdeckung und der Sicherheit der Ansprüche der Versorgungsberechtigten vielleicht doch in der Nähe des Ordre Public zu sehen wären, verneint die BaFin klipp und klar und sagt nein, solange keine gravierenden Verstöße zu erkennen seien, sehe man sich durch das jetzige VAG gebunden. Letztlich sei die Pensionsfonds-Richtlinie in Deutschland noch nicht komplett umgesetzt. Das heißt also, Anträge von Pensionsfonds, die z. B. einen Sanierungsplan bei der BaFin genehmigt erhalten möchten in ihren Bedingungen, die also den § 16 Pensionsfonds-Richtlinie umsetzen wollen, werden von der BaFin gegenwärtig abschlägig beschieden mit dem Hinweis darauf, die deutsche Bundesregierung habe bisher die Pensionsfonds-Richtlinie nicht umgesetzt und die Aufsicht sehe sich, solange Berlin nicht agiere, nicht in der Lage, von sich aus aktiv zu werden. Das ist natürlich für deutsche Pensionsfonds ein enormes Hemmnis, eine Einschränkung. Ich will Ihnen im Hinblick auf eine Frage, die vorhin der quantitativen Auswirkung nach gestellt worden ist, einfach mal sagen, wie das aussieht für einen reinen Rentnerbestand, den sie vor etwa einem Jahr übertragen haben und der Arbeitgeber dafür einen Beitrag von 30 Millionen Euro ausgegeben hat. Er hat, weil er sehr risikoavers ist, den besonderen Wunsch gehabt, das sollte alles im Sinne dieser Asset Liability-Management-Philosophie angelegt werden, nämlich langfristig in Renten, damit die Zinsen und die Erträge für die Verbindlichkeiten dienen. Durch die Zinssteigerung seit dem Frühjahr dieses Jahres bis heute haben wir jetzt bei den 30 Millionen Euro eine Unterdeckung von etwa 1,7 Millionen Euro. Das heißt, sie sind bereits über die 5 Prozent natürlich drüber, d. h. nach § 66 VAG verlangt die BaFin auf alle Fälle eine sofortige Zuführung des Teiles, der die 5 Prozent übersteigt. Hinsichtlich des Prozentsatzes, der sich innerhalb des 5 Prozentkorridores befindet, müssen Sie eine Vereinbarung bei der BaFin vorlegen, die genehmigungspflichtig ist. Diese muss ggf. mit einer Bürgschaft versehen werden, dann ist sie qua Gesetz immer genehmigungspflichtig, dann muss die BaFin genehmigen, sonst hat sie ein Ermessen, ob sie diese Vereinbarung genehmigen kann. Die ganze Krucks folgt ja daraus, dass wir die Rentnerverbindlichkeiten nach einer festen mathematischen Formel berechnen müssen, nämlich nach der Formel Barwertberechnung, die Vermögensanlagen beim Pensionsfonds aber nach Marktwert zu bewerten sind. Aus der Diskrepanz der Marktwertbewertung der Kapitalanlagen und der festen mathematischen Form für die Berechnung der Verbindlichkeiten ergibt sich bei schwankenden Kapitalmärkten eine Unterdeckung. Wenn Sie sehen, dass der deutsche Aktienmarkt und deutsche Aktienfonds ganz normal zwischen 15 und 18 Prozent Volatilität haben, dass normale Rentenfonds und die Rentenmärkte eine Volatilität von 2 und 3,5 Prozent aufweisen, merken Sie, wie Sie bei einer von der Bundesregierung gewünschten deutlich

kapitalmarktorientierten Zusammensetzen der Vermögensanlagen automatisch über diese 5 Prozent-Grenze rutschen und die 5 Prozent überhaupt keine Hilfe sind. Sie gehen eigentlich immer an der Grenze entlang. Das ist im Grunde genommen ein Punkt, auf den ich in meiner Stellungnahme vom 20.11.06 an den Ausschuss schon hingewiesen habe. Ich habe den Formulierungsvorschlägen dazu nichts hinzuzufügen. Durch eine Lockerung der Unterdeckungsvorschriften würde keinerlei steuerliche Gefährdung eintreten. Denn was passiert dadurch? Durch die Lockerung wird kein Beitrag fällig, es wird kein Nachschuss fällig, d. h., es entsteht auch kein Betriebsaufwand an dieser Stelle, sondern es würde über einen Sanierungsplan die Dotierung gestreckt. Es heißt so schön in den allgemeinen Begründungen zu dem 9. VAG: „Entsprechend der Entwicklungen im Bankenbereich ist auch im Versicherungsbereich der Übergang zu einer mehr prinzipienbasierten Aufsicht erforderlich. Diese Form der Regulierung gibt den beaufsichtigten Unternehmen durch den Verzicht auf starre gesetzliche Vorgaben größere Handlungsfreiheiten.“ Ich frage Sie: Was ist §115 Abs. 2 VAG anderes als eine starre Vorgabe, ein wirkliches Fallbeil. Und genau davon will man wegkommen. Deshalb mein Petitem, dass es zu einer mehr prinzipienorientierten Aufsicht kommt. Z. B. wird bei den lang laufenden Verträgen, mit denen wir es im Pensionsfonds zutun haben - 30-40 Jahre und länger laufen diese Verträge, wenn Sie die Anwartschaftsphase mit einbeziehen - die Erholung der Kapitalmärkte in keiner Weise berücksichtigt. Es wird auch in keiner Weise berücksichtigt, woraus eigentlich eine Unterdeckung resultiert. Ich habe Ihnen dies an dem Beispiel der Zinssteigerung der Rentenscheine gezeigt. Wenn der Vermögensanleger sagt, ich halte diese Papiere durch, kriegt er sie zu 100 Prozent eingelöst. In der Zwischenzeit hat er aber eine Unterdeckung und muss den Arbeitgeber zu einem Nachschuss auffordern. All diese besonderen Merkmale werden bei der Thematik der Unterdeckung im Aufsichtsrecht gegenwärtig leider nicht berücksichtigt, d. h., wir haben erfreulicherweise vom Gesetzgeber den §112 1a bekommen, der marktorientierte Produktgestaltungen zulässt, aber im Rahmen der Deckung befinden wir uns immer noch in der Welt versicherungsförmig garantierter Produkte. Da bitte ich den Gesetzgeber, hier mehr Freiheit, mehr Flexibilität einzuräumen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich glaube, das war ein sehr wichtiger Beitrag, der die Gesamtthematik ausgeleuchtet hat. Jetzt sehe ich, die FDP-Fraktion hat sich in Person von Frank Schäffler wieder gemeldet.

Frank Schäffler (FDP): Ich fand den Beitrag auch sehr interessant, aber da stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht eher eine risikogerechte Orientierung stattfinden sollte. Jetzt reden wir über die 5 Prozent, aber mit 10 Prozent bei 14 Prozent Volatilität des Daxes stößt man auch irgendwo an Grenzen. Also muss man sich nicht grundsätzlich darüber Gedanken machen, ob man nicht eher eine laufzeitorientierte Betrachtung an den Tag legen sollte. Das wäre meine erste Frage. Die eigentliche Frage, die ich stellen wollte ist, ob es überhaupt einen Überblick über das Vermögen und die Entwicklung in diesen CTA's gibt,

denn das ist die Grundlage für die Bundesregierung. Die argumentiert mit 500 Millionen Steuerausfällen. Dann muss sie faktisch wissen, wenn sie das beurteilen will, was überhaupt ausgelagert ist oder was überhaupt in dieser Welt stattfindet. Deshalb meine Frage an Herrn Velten oder Herrn Herrmann, ob sie das beantworten können, ob es darüber einen Überblick gibt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich meine, dass zunächst Herr Dr. Herrmann gefragt ist von der Heubeck AG. Bitte schön, Herr Dr. Herrmann.

Sv Dr. Herrmann (Heubeck AG): Ich kann Ihnen keine konkrete Erhebung über das Vorhandensein von Vermögenswerten in CTA's, das ist ja der Hintergrund Ihrer Frage, geben. Wobei, wie schon gesagt, die Steuerausfälle bei der Übertragung von einem CTA in einen Pensionsfonds, wenn wir dann diese gleichen Regelungen haben, nicht erheblich sind, weil das mit der Auflösung der Pensionsrückstellungen verbunden ist. Insbesondere die Kapitalanlage-seite, wenn z. B., das sagte Herr Velten schon, das Vermögen bisher schon in Aktien angelegt worden ist, sodass, wenn ich Aktien auf den Pensionsfonds übertragen würde, steuerlich beim Arbeitgeber die Situation im Sinne von Steuerzahlungen ungünstiger als vorher ist. Das heißt also, die Steuerausfälle halten sich in Grenzen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Herr Velten, Sie sind wieder gefragt.

Sv Velten (aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Es fällt jetzt schwer, irgendwo was hinzuzufügen. Ich denke, die steuerliche Seite ist wirklich gut beleuchtet worden und ich persönlich weiß nicht, wo die 500 Millionen Euro herkommen wollen. Die Frage, ob man nicht tatsächlich eher eine grundsätzlichere Ausgestaltung erwägen sollte, muss man natürlich unterstreichen. Es ist wenig gewonnen, wenn man jetzt fünf auf sieben oder auf 10 erhöht, aber, wie Herr Prof. Weigel gesagt hat, letztlich bei einer quantitativen, restriktiven Vorgabe bleibt, weil es in der Tat im Einzelfall davon abhängt, wie sich Verpflichtungen und Assets zueinander verhalten, wie sie sich entwickeln, wie die lange Laufzeiten sind usw.. Wir plädieren daher im Grunde für ein mehr qualitatives Vorgehen, das sich letztlich an der europäischen Pensionsfonds-Richtlinie orientiert, die keine quantitativen Grenzen setzt, sondern wir schlagen auch eher den qualitativen Weg über Sanierungspläne oder ähnliches vor. Ich denke, das entspricht ein bisschen dem Tenor der Anmerkung, die ich vorne gelesen habe. Die 10 Prozent, die mal in die Diskussion kamen - vielleicht das zur Erläuterung - ergeben sich ein Stück weit aus der internationalen Rechnungslegung. Dort ist es allerdings so, dass innerhalb dieser 10 Prozent in der internationalen Rechnungslegung erstmal nichts passiert, dass man sagt, innerhalb dieser 10 Prozent schwanken Kapitalmärkte. Das beobachten wir, das gucken wir uns an, aber da tun wir nichts. Erst über den 10 Prozent fangen wir an, aktiv zu werden und verschmieren das dann über einen bestimmten zeitlichen Rahmen. Da muss man sicherlich, wie der Kollege von der BaFin

gesagt hat, sehr genau darüber nachdenken, wie solche zeitlichen Rahmen zu stellen sind. Also von daher ja. Ich denke, es ist ganz wesentlich, dass man über mehr grundsätzliches, mehr qualitatives Vorgehen nachdenkt und sich nicht an quantitative Grenzen setzt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt komme ich zur Fragestellung unseres Kollegen Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Zweierlei: Erstens würde ich dem Herrn Kleinlein noch mal Gelegenheit geben, sozusagen auf die Antwort von Herrn Wehling zu antworten oder Stellung zu beziehen, also bei der Frage 75 oder 90 Prozent Auflösung. Als Zweites eine Frage an die Deutsche Aktuarvereinigung: In der Stellungnahme des Verbraucherschutzes ist aufgeführt, dass in §11a die verantwortlichen Aktuare bei Lebensversicherungen ausdrücklich in das Risikomanagement einbezogen werden sollten. Mich würde interessieren, ob Sie das auch so einschätzen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann fangen wir doch gleich bei Herrn Norbert Heinen an. Bitte schön. Oder muss ich jetzt den Dr. Ulrich Orbanz aufrufen?

Sv Heinen (Deutsche Aktuarvereinigung e. V.): Wir schätzen das auch so ein, wie es in den meisten Unternehmen weitgehend Realität ist. Der verantwortliche Aktuar eines Lebens- und Krankenversicherungsunternehmens ist verpflichtet, in seinem jährlich dem Vorstand vorzulegenden, von diesem auch an die Aufsicht weiterzuleitenden Aktuarbericht zur Solvabilitätsposition des Unternehmens Stellung zu nehmen. Hier stellen wir uns von Seiten der Deutschen Aktuarvereinigung eher vor, eine vergleichbare Vorschrift auch für den Bereich der Schaden- und Unfallversicherung einzuführen, wo das heute nicht der Fall ist. Nun sind die Sachverhalte nicht eins zu eins vergleichbar, aber man muss sehen, dass mit dem Übergang zu den künftigen Solvabilitätsregelungen für die Bewertung der Schadenrückstellungen im Sachversicherungsgeschäft in wesentlichen Teilen mathematische Verfahren herangezogen werden sollen. Von daher scheint es uns sinnvoll, bereits jetzt eine entsprechende Funktion im VAG zu definieren, die dem verantwortlichen Aktuar eine gewisse interne Testatsfunktion für die Schadenreserven eines Sachversicherungsunternehmens zuweist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt gehen wir zur Verbraucherzentrale. Bitte schön, Herr Axel Kleinlein.

Sv Kleinlein (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich kann Herrn Wehling nur zustimmen, dass es in der Tat richtig ist, wenn die Aktuare die Produkte mit einem entsprechend hohen Sicherheitspuffer kalkulieren. Das ist klar so gewollt, damit die Garantien dargestellt werden können und auch die Sicherheiten da sind. Dementsprechend

ist es aber umso wichtiger, dass die Gewinne, die aus dieser Diskrepanz einer sehr sehr vorsichtigen Kalkulationsannahme und dem letztlich Beobachten, wie es sich denn in Wirklichkeit entwickelt, entstehen, angemessen aufgeteilt wird. Bei der Fragestellung, ob bisher in der Vergangenheit eine Angemessenheit stattgefunden hat oder nicht, gibt es ausgesprochen wenig Zahlen. Es gibt eine Rating-Agentur Fitch, die sich dieser Frage angenommen hat. Die kam - ohne dass mir bekannt wäre, auf welcher Grundlage diese Zahlen erhoben werden - auf eine Quote von 50 Prozent. Von einem deutschen Lebensversicherer, dem größten, ist in einer Veröffentlichung auch diese Zahl von 50 Prozent in die Welt gesetzt worden. Diese Zahl ist weder dementiert noch bestätigt worden. Das sind, soweit ich weiß, sämtliche Zahlen, die hierzu überhaupt bekannt sind. Das heißt, wenn wir hier über die Angemessenheit der Verteilung der Risikogewinne bei Rentenversicherungsverträgen reden - und das ist der Hauptbereich, mit dem wir uns in diesem Jahrhundert beschäftigen werden -, haben wir im Moment wenig Grundlagen, um die Frage zu beantworten, ob eine Angemessenheit bisher vorliegt oder nicht. Umso wichtiger ist es deswegen, dass hier jetzt klare Angaben und klare Vorgaben gemacht werden, damit der Verbraucher und die Verbraucherin wissen, worauf sie sich einlassen, wenn sie die entsprechenden Verträge abschließen. Nur dann, wenn diese klaren Vorgaben da sind, eine klare Definition, was ein Risikogewinn ist, und idealerweise auch eine hinreichende Transparenz vorliegt, die jedem, auch den Verbrauchern, ermöglicht, nachzuvollziehen, nach welchen Grundlagen die Überschussbeteiligung erfolgt, haben wir letztlich genau den Markt geschaffen, in dem eine vernünftige, gute private Rentenversicherung das Ziel erreichen kann, die gesetzliche Rente gut genug zu flankieren, damit am Schluss die Altersvorsorge in Deutschland gut funktionieren kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt kommt der letzte Fragesteller aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Sprecher Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen. Das Eine ist, ich würde gerne vom Bund der Versicherten eine Stellungnahme zu den Risikogewinnen haben, ob Sie das auch so sehen. Meine zweite Frage geht an den GDV. Wir haben einen Bereich relativ wenig beleuchtet, das ist die Sache mit der Vorwegnahme von Solvency II. Normalerweise ist es so, dass wir in der Diskussion, wenn es darum geht, in Deutschland Regelungen einzuführen, die andere Länder noch nicht haben, sagen, wir müssen in Deutschland aufpassen, dass wir nichts vorwegnehmen und das ist ein Nachteil - und sind wir immer auf dem Level Playing Field. In diesem Fall jetzt nehmen wir etwas vorweg und sagen, das ist jetzt gut für die Wettbewerbsfähigkeit. Das zu einem Zeitpunkt, wo auf europäischer Ebene nach meinem Kenntnisstand noch nicht endgültig entschieden ist, wie das alles laufen wird. Bei allen anderen gibt es einen konkreten Anlass, warum wir das jetzt im VAG machen und da würde ich schon gerne wissen, warum wir das jetzt voraussetzend im

VAG zu dieser Zeit in dieser Novelle machen und warum es in diesem Fall angezeigt ist, das als Wettbewerbsvorteil zu sehen und nicht als Nachteil.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war doch nicht die letzte Frage. Es werden noch weitere kommen. Aber die Beantwortung übernimmt jetzt - wer macht es, Herr Trittmacher vom Bund der Versicherten oder Frau Kollegin Lilo Blunck?

Sve Blunck (Bund der Versicherten e. V.): Ich übernehme das gerne. Selbstverständlich ist sehr fraglich, ob die 50 Prozent der Überschussbeteiligung bei den restlichen Ergebnissen richtig sind. Das ist eine gegriffene Zahl. So hat das Justizministerium, das die Vorlage gemacht hat, das auch deutlich gesagt. Wenn wir es richtig machen würden, würden wir es aufteilen. Nicht nur das, was das Parlament wahrscheinlich zum 01.01. beschließen wird, dass wir uns die Abschlusskosten und die Verwaltungskosten darstellen lassen und den anderen Teil, Risikoteil und Sparanteil, nur insgesamt erahnen können. Für den Verbraucher wäre es wichtig, wenn er das dreigeteilt hätte. Dann könnte er genau nachvollziehen, was dran ist, dann wäre es überhaupt keine Schwierigkeit, zu sehen, ob die 50 Prozent richtig wären, ob sie das Risiko, das eine Versicherungsgesellschaft hat, auch beinhalten - ja oder nein. Deswegen ist unser Plädoyer ganz klar dafür: Aufteilung der Beiträge, weil dann all die Unwägbarkeiten, die noch im Gesetz drin sind, aufgehoben werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Und dann bitte ich den Herrn Dr. Wehling.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Frage Vorwegnahme Mindestanforderungen an das Risikomanagement und die jetzige Verankerung im VAG: Ich glaube, man kann nicht nur immer Entwicklungen auf der EU-Ebene zuwarten, sondern muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass sich die Märkte schneller entwickeln. Sie haben sich massiv entwickelt, insbesondere nach der Finanzmarktkrise Anfang dieses Jahrzehnts. Wir haben es dort Gott sei Dank geschafft, das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen auf ein Niveau zu heben, was deutlich über dem war, was wir vorher gekannt haben. Diesen Schritt jetzt von der aufsichtsrechtlichen Seite nachzuziehen, ist fast überfällig. Ein Kollege von mir hat mal gesagt: Das Einzige, was an Solvency II zurzeit schlecht ist, ist, dass es die Versicherungswirtschaft nicht selber gemacht hat, sondern dass wir das als legislatives Verfahren brauchen. Ich glaube, in genau dieser Gedankenwelt befinden wir uns, dass wir uns auf den Weg machen wollen, dass wir sagen, wir müssen alle Unternehmen mitnehmen, diese Stufen des Risikomanagements zu erreichen und dadurch eine höhere Sicherheit im deutschen Versicherungsmarkt zu generieren, von der letztendlich auch die Versicherten profitieren. Wir haben sehr gute Erfahrungen gemacht. Als Beispiel kann ich die Rückversicherungsrichtlinie nennen, die wir vorgezogen haben, dass wir dort eine Stärkung des Finanzplatzes Deutschland erreicht

haben. Was mir oder was insbesondere auch uns in der Versicherungswirtschaft wichtig war – das habe ich vorhin gesagt – ist die Verankerung des doppelten Proportionalitätsprinzips, dass ich beim Risikomanagement auf das konkrete Risikoprofil der Unternehmen abstelle und dadurch keine Überforderung von kleinen und mittleren Unternehmen habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt kommt Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich komme zu meiner wahrscheinlich letzten Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das würde ich noch nicht so sagen. Das muss man I abwarten, wie die Beantwortung der Sachverständigen erfolgt.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte anschließen an das, was der Kollege Schick gesagt hat. Ich komme auf die 9. VAG-Novelle zu. Hier soll ein Schritt in Richtung Solvency II gemacht werden. Sie, Herr Dr. Wehling, haben eben davon gesprochen, dass im Rahmen dieser Beratungen darauf zu achten ist, dass die Rückstellung für Beitragsrückerstattung als Eigenkapital gesehen wird. Deswegen meine Frage an Sie, also GDV, und an die Deutsche Aktuarvereinigung: Können Sie uns einen Überblick geben, wie die Rückstellung für Beitragsrückerstattung und die Solvabilität der Unternehmen zusammenhängen? Daran anschließend die Frage: Wir haben eben gehört, dass aus dieser RfB zur Erfüllung zweier konkreter Tatbestände jedenfalls Geld rausgezogen werden soll. Hier sind wir wieder bei der Diskussion über Überschussbeteiligungen, wie damals bei der VVG-Novelle. Was passiert mit den entnommenen Mitteln und wem gehören eigentlich diese Mittel? Dazu bitte ich auch die BaFin um eine Antwort.

Vorsitzender Eduard Oswald: Also fangen wir jetzt bei Herrn Heinen, bei der Deutschen Aktuarvereinigung an.

Sv Heinen (Deutsche Aktuarvereinigung e. V.): Im Moment, unter dem geltenden Solvabilitätsregime, dürfte es etwa so sein, dass die Solvabilitätsanforderungen zu rund drei Vierteln aus Mitteln der freien RfB und des Schlussüberschussfonds und zu rund einem Viertel aus Eigenkapital der Aktionäre bedeckt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Mittel, die in der freien RfB und im Schlussüberschussfonds stehen, tatsächlich risikopuffernde Wirkung haben. Dafür ist Voraussetzung, dass sie zur Abwehr einer Notlage eingesetzt werden können. Im Moment sagt der § 56a, dass sie nur in der Notlage selbst eingesetzt werden können, was in vielen ausländischen Sichten auf diesen Sachverhalt dazu führt, dass man den risikopuffernden Charakter bezweifelt. Warum - das könnte man sich aus der Perspektive der Verbraucher fragen - ist es überhaupt nützlich, diese Puffer als

Solvenzmittel einzusetzen? In Frankreich ist es bspw. so, dass sie relativ eine sehr viel geringere Bedeutung haben, dass dafür das Eigenkapital, was die Aktionäre ins Unternehmen stecken, nicht wie bei uns etwa 1,2 Prozent der Bilanzsumme, sondern über 7 Prozent der Bilanzsumme, also sechsmal so hoch ist. Nun fordert ein sechsmal so hohes Eigenkapital eine sechsmal so hohe Bedienung mit Dividenden. Da Sie niemanden zwingen können, Aktionär eines Lebensversicherungsunternehmens zu werden, lautet die Alternative, wenn man die Puffer VN-seitig nicht zulässt, dass es in Deutschland kein Interesse mehr an Lebensversicherungsaktien geben wird. Umgekehrt liegt der Wettbewerbsvorteil des Systems, wie es heute gefahren wird, darin, dass die Mittel, die bspw. in Frankreich zur Bedienung der Aktionäre eingesetzt werden müssen, hier im Topf der Versicherungsnehmer bleiben und nur im alleräußersten Notfall für eine Abwehr eines gravierenden Risikos eingesetzt werden müssen. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass es in meiner 25-jährigen Berufspraxis in diesem Sektor keinen einzigen Fall gegeben hat, wo tatsächlich in diesen Topf hineingegriffen worden ist. Selbst bei der Übertragung der Versicherungsbestände der Mannheimer Leben auf Protector sind diese Mittel nicht mobilisiert, sondern erhalten worden. In der Interessenabwägung stelle ich mir einfach die Frage: Ist es sinnvoll, diese risikopuffernde Wirkung gesetzlich zu legitimieren im Wissen, dass sie in einem 200-Jahre-Ereignis vielleicht mal eingesetzt werden müssen oder ist es besser, ein rein aktionärbasiertes Risikokapital einzufordern, was aber regelmäßig und jedes Jahr bedient werden muss und was dementsprechend sehr viel mehr Mittel aus dem Rohüberschuss entzieht, wenn das Geschäft überhaupt für einen Investor attraktiv sein soll. Wenn es nicht attraktiv für einen Investor ist, denke ich, muss man die Frage stellen, ob man als Politik noch zu den Zielen einer stark über private organisierten Altersvorsorge für die Lösung des Altersproblems in Deutschland steht oder ob man das nicht tut.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für Ihre Einschätzung. Und jetzt gebe ich Herrn Dr. Wehling das Wort und das Schlusswort hat dann die BaFin.

Sv Dr. Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Herr Flosbach, eine weiterführende Antwort nach den Ausführungen von Herrn Heinen ist nicht einfach. Ich will es trotzdem probieren. Die Erträge in der Lebensversicherung fließen eigentlich, wenn man versucht, es graphisch darzustellen, in drei Töpfe. Nämlich einmal in die garantierten Leistungen, dann in die festgelegte RfB und in die sog. freie RfB. Aus dem, wenn ich es weiter bildlich sagen kann, dritten Topf werden diese Mittel alle zwei bis drei Jahre verpflichtend in einen der festgelegten Töpfe umgewidmet. Das bedeutet, ich habe dort eine Art rollierenden Puffer. Diesen Puffer soll, wie er jetzt als Eigenmittel unter dem alten System Solvency I anerkannt wird, auch als tier-1-capital im Rahmen von Solvency II anerkannt werden. Nach unserer Marktumfrage sprechen wir über einen Eigenmittelpuffer von ungefähr 42 Milliarden Euro der deutschen Versicherungswirtschaft, der als solches erhalten bleiben sollte. Meine Zahl, welchen prozentualen Anteil dieses an den gesamt zur

Verfügung stehenden Puffermitteln darstellt, ist etwas höher als die von Herrn Heinen, nämlich ungefähr 80 Prozent. Insofern kann man ermessen, welche Bedeutung das für uns hat. In den Diskussionen auf europäischer Ebene ist in der Tat, das hat Herr Heinen dargestellt, die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Eigenmittelfähigkeit dieser Mittel aussieht. Hier ist dieses sehr begrenzte, sehr enge Szenario im bisherigen § 56a aufgezeigt worden und hier bestehen Zweifel daran, ob das in dieser Form in Zukunft europarechtstauglich ist. Deswegen unser Vorschlag, den wir im Vorfeld von der BaFin kritisch haben beurteilen lassen, dieses in klare Szenarien zu gliedern, in welchen Fällen eine Stärkung der Deckungsrückstellungen im Bereich der deutschen Lebensversicherungen erfolgen kann. Wichtig ist, dass es in diesem Topfsystem, was ich eingangs dargestellt habe, immer nur der Versicherungsnehmer ist, dessen Ansprüche gestärkt werden und dass ihm hierüber kein Geld entzogen werden soll, sondern dass es darum geht, seine Ansprüche dauerhaft zu einem vernünftigen Preis - das hat Herr Heinen dargestellt - zu sichern. Was wichtig ist, sind aus meiner Sicht zwei Sachen, dass es zu keiner Entnahme zugunsten der Aktionäre kommen kann, dass zweitens die Genehmigung durch die BaFin weiterhin erforderlich sein muss - dieses ist für uns ein zentraler Bestandteil - und, wenn Sie mich abschließen lassen, dass es aus meiner Sicht nicht nur für die Lebensversicherungen, sondern auch für die Unfallversicherungen mit Beitragsrückerstattung gelten sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt die BaFin, Herr Dr. Schaumlöffel.

Sv Dr. Schaumlöffel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Es ist die Frage gestellt worden, wem diese Mittel gehören. Die Mittel gehören, solange sie in der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen sind, den überschussberechtigten Versicherten als Kollektiv. Daran ändert sich nichts. Herr Heinen hat von dem 200-Jahres-Ereignis gesprochen. So lange haben wir noch nicht Erfahrung damit, insofern ist das keine statistisch verifizierte Zahl, aber es ist die Erwartung, dass es sich tatsächlich nur um seltene Ereignisse handelt, dass bei einem Lebensversicherer der Notstand eintritt oder andere, wirtschaftlich ebenso schwer wiegende Ereignisse, einschlagen, die aus dem Eigenkapital alleine nicht gedeckt werden könnten. Nur für diesen absoluten Ausnahmefall ist die RfB als zusätzlicher Puffer, als zweite Verteidigungslinie nach dem Eigenkapital da. Bevor dieser Fall eintritt, kann man überhaupt nicht davon sprechen, dass das „Eigentum“ der Versicherungsnehmer an diesem Posten angetastet würde. Ich darf vielleicht noch eine Sache zu Herrn Heinen ergänzen. Er hat die Schwierigkeit der anderweitigen Eigenkapitalbesorgung bei der Aktiengesellschaft angesprochen. Noch viel gravierender wäre das Problem natürlich bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen bilanzielles Eigenkapital ausschließlich aus thesaurierten eigenen Mitteln stammen kann; da gibt es keinen Aktionär, der was einschießen kann. Wenn man diesen Unternehmen, die besonders nah am Kunden drin sind, jedenfalls vom Gedanken her, dieses etablierte Eigenmittel RfB über die europäische

Schiene entziehen würde, wäre das ein Horrorszenario, was die Kunden dieser Unternehmen sicherlich schlechter stellen würde als bisher.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Schaumlöffel. Ich schaue in die Runde, sehe keine weiteren Fragen. Jetzt liegt es bei den Parlamentariern, das von Ihnen Dargestellte, Analytierte, mit Vorschlägen versehene in den Beratungen umzusetzen. Wir bleiben bei unserem Zeitplan; wir versuchen am Mittwoch, dem 14. November abschließend im Ausschuss zu beraten. Die Koalition wird sich natürlich vorab abstimmen. Ich habe Ihnen zu danken für Ihre Beiträge heute. Ich glaube, es war sehr wichtig, vor allem möchte ich mich bedanken, dass es Ihnen gelungen ist, die Probleme tatsächlich auf den Punkt zu bringen und herauszuarbeiten. Diese Anhörung hat gezeigt, wie notwendig es ist, den Sachverstand der Experten zu hören. Herzlichen Dank für Ihre Tätigkeit. Ich biete Ihnen für den Finanzausschuss insgesamt den Kontakt über diesen Tag hinaus an. Alles Gute und viel Erfolg für Ihre Tätigkeit.

Ende: 16.55 Uhr

Up/Ge/Fre/Was